Kantonsrat St.Gallen 22.20.06

Nachtrag zum Wasserbaugesetz

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 14. April 2020

Inhaltsverzeichnis

Zusa	Zusammenfassung	
1	Ausgangslage	3
1.1	Geltendes Wasserbaugesetz	3
1.2	Bundesrecht	3
1.3	Motion 42.14.15	4
1.4	Anpassungsbedarf aufgrund der Praxis	4
1.5	Anpassungsbedarf aufgrund der ersten Vernehmlassung	5
1.6	Anpassungsbedarf aufgrund der zweiten Vernehmlassung	5
2	Umsetzung Motionsauftrag	6
3	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	7
3.1	Wasserbaugesetz	7
3.2	Drittänderungen im Gesetz über die Gewässernutzung	25
3.3	Drittänderungen im Strassengesetz	25
4	Finanzielle und personelle Auswirkungen	28
5	Referendum	29
6	Antrag	29
Entw	vurf (Nachtrag zum Wasserbaugesetz)	30

Zusammenfassung

Mit der am 24. November 2014 gutgeheissenen Motion 42.14.15 «Neue Wege im Hochwasserschutz» lud der Kantonsrat die Regierung ein, gesetzliche Grundlagen für die Schaffung von Überflutungsräumen in Landwirtschafts- und Grünzonen sowie im Wald zu erarbeiten. Mit den neuen Bestimmungen sollen die Grundeigentümerrechte gesichert, die in der Zone zulässigen Nutzungen garantiert und die Entschädigungs- und Versicherungsfragen angemessen geregelt werden.

Die vorliegende Botschaft zum Nachtrag zum Wasserbaugesetz setzt sich in einem ersten Teil mit der Ausgangslage auseinander. Demnach bilden nebst dem geltenden Wasserbaugesetz und den bundesrechtlichen Vorgaben die Motion sowie der Anpassungsbedarf aufgrund der bisherigen Praxis in der Anwendung des Wasserbaugesetzes die Grundlagen für die vorliegende Teilrevision. So soll das vereinfachte Planverfahren durch das vereinfachte Baubewilligungsverfahren ersetzt werden. Weiter soll auch das Meldeverfahren vereinfacht werden. Zudem sollen die Mitwirkungsrechte und die Verfahrensbestimmungen des neuen Planungs- und Baugesetzes in das Wasserbaugesetz übernommen werden. Schliesslich soll die Genehmigungskompetenz für Wasserbauprojekte vom Departement auf die zuständige Stelle des Kantons übertragen werden und der Kantonsrat soll künftig kein Wasserbau- und Renaturierungsprogramm mehr erlassen müssen.

Im zweiten Teil der vorliegenden Botschaft wird die Umsetzung des Motionsauftrags aufgezeigt. So sollen neu die Begriffe «Rückhalteraum» und «Notentlastungsraum» im Gesetz definiert werden. Analog zu den Notentlastungsräumen soll auch eine Bestimmung für Rückhalteräume ins Gesetz aufgenommen werden, wonach in ausgeschiedenen Rückhalteräumen ein Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung für dauerhafte Nutzungseinschränkungen und allfällige Objektschutzmassnahmen besteht. Weiter werden die Grundsätze, die bei wasserbaulichen Massnahmen zu beachten sind, ergänzt und der Katalog der Unterhaltsmassnahmen wird erweitert. Dem Anliegen einer jährlich zu leistenden Grundentschädigung für Grundstücke in Rückhalte- und Notentlastungsräumen kann aus verschiedenen Gründen nicht entsprochen werden.

Schliesslich werden in einem weiteren Abschnitt der Botschaft Ausführungen zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen gemacht. Unter Berücksichtigung einzelner Anliegen der Motionärin und der vorgeschlagenen Änderungen des Wasserbaugesetzes aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen soll der Nachtrag den Weg zu einem zukunftsgerichteten, anwendungsfreundlichen und bürgernahen Gesetz ebnen.

Aufgrund der Ergebnisse der ersten Vernehmlassung wird am Entwurf des Nachtrags zum Wasserbaugesetz grundsätzlich festgehalten. Nach Besprechungen mit verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden wird der Entwurf in einzelnen Bestimmungen angepasst. So wird der Hoheitsbegriff nicht aufgehoben und anstelle des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens wird ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren zur Ablösung des vereinfachten Planverfahrens eingeführt. Zudem werden zur Lösung der Perimeterproblematik zwei Varianten vorgeschlagen («Kann-Vorschrift» und «Status quo») und die Bestimmung zu den Rückhalteräumen wird präzisiert.

Aufgrund der Ergebnisse der zweiten Vernehmlassung wird zur Lösung der Perimeterproblematik eine «Kann-Bestimmung» eingeführt.

Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des Nachtrags zum Wasserbaugesetz.

1 Ausgangslage

1.1 Geltendes Wasserbaugesetz

Mit dem Wasserbaugesetz vom 17. Mai 2009 (sGS 734.1; abgekürzt WBG), das auf den 1. Januar 2010 das vormalige Wasserbaugesetz aus dem Jahr 1969 (nGS 18-58) ablöste, und der dazugehörigen Wasserbauverordnung vom 10. November 2009 (sGS 734.11; abgekürzt WBV) wurden die Gewässer in drei Klassen (Kantonsgewässer, Gemeindegewässer und übrige Gewässer) eingeteilt, um hinsichtlich Wasserbaupflicht, Unterhalt, Zuständigkeit und Finanzierung eine abgestufte Regelung zu ermöglichen. Mit der Klassierung wurde ein gerechterer Ausgleich der Lasten für Kanton, Gemeinde und Private erreicht. Aufgrund der Klassierung wurden auch Finanzierung und Beitragswesen neu geregelt. Die Wasserbaupflichtigen haben die Kosten für Bau und Unterhalt zu tragen, soweit keine Beiträge (namentlich von Bund, Kanton, Gemeinden, Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke oder Dritten) zur Verfügung stehen. Für die kantonalen Gewässer obliegt diese Pflicht dem Kanton, für Gemeindegewässer der politischen Gemeinde und für die übrigen Gewässer den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, Bauten und Anlagen. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Interesse am Schutz vor Hochwasser und Erosion sowie nach den Nutzungsmöglichkeiten. Zusätzlich müssen sich auch die Verursacherinnen und Verursacher von Verbauungen finanziell beteiligen. Soweit die Kostentragung nicht durch Vereinbarung geregelt ist, werden die Kosten durch Errichtung eines Perimeters nach Art. 1 ff. des Gesetzes über gemeinschaftliche Unternehmen (sGS 153.1; abgekürzt GGU) aufgeteilt.

Im Rahmen der Gesamtrevision des Wasserbaugesetzes wurden auch die Verfahren neu geordnet, an übergeordnetes Bundesrecht angepasst und vereinfacht. Grundsätzlich ist für wasserbauliche Massnahmen heute nur noch das Planverfahren anwendbar, wobei für kleine und unbedeutende Vorhaben ein vereinfachtes Planverfahren geschaffen wurde. Mit der Einführung des Planverfahrens sollte auch eine Konzentration der kantonalen Entscheidungskompetenzen bei einer Stelle erreicht werden. Auf ein wasserbaupolizeiliches Bewilligungsverfahren – neben dem Planverfahren – wurde verzichtet; stattdessen wurden die Bewilligungstatbestände im Gewässernutzungsgesetz (sGS 751.1; abgekürzt GNG) ausgeweitet.

1.2 Bundesrecht

Grundlage des Wasserbaus auf Bundesebene bilden das Bundesgesetz über den Wasserbau (SR 721.100; abgekürzt eidg WBG) und das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG). Aufgrund dieser bundesrechtlichen Erlasse stehen Verbauung und Verlegung von Fliessgewässern beim zeitgemässen Hochwasserschutz nicht mehr im Vordergrund. Sie sind nur noch unter ganz bestimmten Voraussetzungen (Art. 37 Abs. 1 GSchG) zulässig, während das Überdecken und Eindolen von Gewässern grundsätzlich nicht mehr möglich ist (Art. 38 GSchG). Dem Gewässer als Lebensraum kommt gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben eine grosse Bedeutung zu. So verlangen Art. 4 Abs. 2 eidg WBG und Art. 37 Abs. 2 GSchG bei Eingriffen in das Gewässer dessen natürlichen Verlauf möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen. Gewässer und ihre Ufer müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern weitgehend erhalten bleiben und eine standortgerechte

Ufervegetation gedeihen kann. Die Ziele des modernen Wasserbaus liegen daher neben der Gewährleistung des Hochwasserschutzes auch in der Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer.

Nach Art. 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei (SR 923.0; abgekürzt BGF) sorgen die Kantone dafür, dass Bachläufe, Uferpartien und Wasservegetationen, die dem Laichen und dem Aufwachsen der Fische dienen, erhalten bleiben. Sie ergreifen nach Möglichkeit Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume. Diese Bestimmung unterstreicht die Bedeutung der Erhaltung der Lebensräume für die Fische und die im Wasser lebenden Tiere.

1.3 Motion 42.14.15

Mit der am 15. September 2014 eingereichten Motion 42.14.15 «Neue Wege im Hochwasserschutz» schlug die CVP-EVP-Fraktion dem Kantonsrat vor, die Regierung einzuladen, gesetzliche Grundlagen für die Schaffung von Überflutungsräumen in Landwirtschafts- und Grünzonen sowie im Wald zu erarbeiten. Mit den neuen Bestimmungen sollen die Grundeigentümerrechte gesichert, die in der Zone zulässigen Nutzungen garantiert sowie die Entschädigungs- und Versicherungsfragen angemessen geregelt werden. Oberstes Ziel für einen wirksamen Hochwasserschutz sei der Rückhalt des Geschiebes in den obliegenden Wasserläufen und die Abnahme von überdurchschnittlichen Wassermassen im Talgebiet. In Ergänzung und in Kombination mit Aufweitungen und Renaturierungen entlang der Fliessgewässer brächten Überflutungsräume ein weit grösseres Potenzial für den Hochwasserschutz. Für die Realisation solcher Überflutungsräume würden in der Praxis seitens der Behörden der notwendige Wille und die gesetzlichen Grundlagen fehlen.

Der Kantonsrat hiess die Motion am 24. November 2014 mit 62:45 Stimmen bei 1 Enthaltung gut.

1.4 Anpassungsbedarf aufgrund der Praxis

Die Motion eröffnet die Gelegenheit, einzelne Gesetzesbestimmungen aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Wasserbaugesetz anzupassen. So soll Art. 6 WBG (Hoheit) ersatzlos gestrichen werden, da die bisherige Bestimmung missverständlich war und eine entsprechende Regelung bereits in Art. 29 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) besteht, wonach der Kanton die Hoheit über die Gewässer hat. Das Meldeverfahren für Unterhaltsmassnahmen nach Art. 10 WBG soll angepasst und praxistauglicher gemacht werden. Bei der Projektierung von Wasserbauprojekten soll die Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung analog zu den Bestimmungen des neuen Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) geregelt werden. Weiter soll der Kantonsrat künftig kein Wasserbau- und Renaturierungsprogramm mehr erlassen müssen (Art. 18 bis 20 WBG), da sich ein solches aus verschiedenen Gründen nicht als praxistauglich erwiesen hat.

Das bisherige vereinfachte Planverfahren nach Art. 27 WBG soll durch das vereinfachte Baubewilligungsverfahren ersetzt werden, das neu in Art. 37a f. WBG geregelt wird. Das vereinfachte Planverfahren für besondere wasserbauliche Massnahmen hat sich in der Praxis nicht bewährt, da es sich für solch untergeordnete Massnahmen als zu aufwändig erwies (30-tägige Einsprachefrist, Genehmigung durch Baudepartement). Art. 31 und 32 WBG sollen wiederum analog zu den Bestimmungen des PBG angepasst werden, indem die Verfahrensbestimmungen auf jene des Planerlassverfahrens nach Art. 34 ff. PBG abgestimmt und ebenso die Genehmigungskompetenz vom Departement auf die zuständige Stelle des Kantons übertragen werden. Aus den gleichen Gründen sollen im Rahmen der Teilrevision des WBG auch die Verfahrens- und Genehmigungsbestimmungen des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) angepasst werden. In

Art. 37a WBG sollen im Weiteren die Tatbestände, für die das Baubewilligungsverfahren Anwendung findet, aufgeführt werden. Für die dort erwähnten baulichen Massnahmen soll jeweils das vereinfachte Baubewilligungsverfahren nach Art. 140 f. PBG durchgeführt werden.

Schliesslich soll im ganzen Gesetzestext der Begriff «Renaturierung» durch «Revitalisierung» bzw. «Renaturierungsmassnahmen» durch «Revitalisierungsmassnahmen» ersetzt werden, da ausschliesslich der Begriff «Revitalisierung» in den Erlassen des Bundes verwendet wird und dieser sich damit in der Zwischenzeit durchgesetzt hat; eine inhaltliche Änderung ist damit jedoch nicht verbunden.

1.5 Anpassungsbedarf aufgrund der ersten Vernehmlassung

Mit Beschluss vom 5. Juni 2018 lud die Regierung das Baudepartement ein, über den Nachtrag zum Wasserbaugesetz die Vernehmlassung zu eröffnen. Bis Anfang September 2018 waren insgesamt 32 schriftliche Eingaben eingegangen. Die Reaktionen auf den Gesetzesentwurf fielen unterschiedlich aus. Die Notwendigkeit eines Nachtrags zum Wasserbaugesetz wurde grundsätzlich anerkannt. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende äusserten sich kritisch zur neuen Regelung in den Rückhalteräumen (Art. 59a [neu] WBG), andere beantragten die Einführung einer Grundentschädigung für die Bereitstellung von Land als Rückhalteraum. Von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden kritisch gewürdigt wurde insbesondere der vorgesehene Ersatz des vereinfachten Planverfahrens durch das Baubewilligungsverfahren (Art. 37a [neu] WBG). Weitere Vernehmlassungsteilnehmende wollten die Perimeterpflicht bei Gemeindegewässern durch eine Kann-Formulierung ersetzen (Art. 40 Abs. 2 WBG).

In der Folge fanden bilaterale Besprechungen mit einzelnen Interessengruppen statt, um die kritisierten Punkte zu besprechen. Aufgrund dieser Besprechungen und vertiefter Abklärungen wurde die Vorlage in verschiedenen Punkten angepasst. So wurde der Hoheitsbegriff nicht aufgehoben und anstelle des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens wurde ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren zur Ablösung des vereinfachten Planverfahrens eingeführt. Zudem wurden zur Lösung der Perimeterproblematik zwei Varianten vorgeschlagen («Kann-Vorschrift» und «Status quo») und die Bestimmung zu den Rückhalteräumen präzisiert. Die Begründungen für diese Anpassungen sind in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen aufgeführt.

Aufgrund dieser Anpassungen, insbesondere der geplanten Aufhebung der Pflicht zur Errichtung eines Perimeters, die nicht Bestandteil des ersten Gesetzesentwurfs war, wurde eine zweite Vernehmlassung zur Vorlage durchgeführt.

1.6 Anpassungsbedarf aufgrund der zweiten Vernehmlassung

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2019 lud die Regierung das Baudepartement ein, über den Nachtrag zum Wasserbaugesetz (abgekürzt NzWBG) eine zweite Vernehmlassung zu eröffnen. Bis Mitte Februar 2020 sind insgesamt 37 Vernehmlassungen eingegangen. In den Stellungnahmen wurde der überarbeitete Gesetzesentwurf grossmehrheitlich positiv aufgenommen, da er zahlreichen Anliegen Rechnung trägt. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende erachteten die zweite Vernehmlassung als nicht notwendig, da ihre bisherigen Anträge nicht berücksichtigt worden seien. Sie haben diese Anträge nun erneut eingebracht. Zur Lösung der Perimeterproblematik begrüssen praktisch sämtliche Gemeinden die «Kann-Vorschrift», während einzelne Parteien und die Bürgerkomitees den Perimeter gleich ganz abschaffen möchten. Aufgrund dieser Rückmeldungen wird zur Lösung der Perimeterproblematik die «Kann-Bestimmung» eingeführt.

2 Umsetzung Motionsauftrag

Mit einzelnen neu eingeführten Gesetzesbestimmungen wird der Motionsauftrag umgesetzt. Zur Klarstellung sollen in Art. 1a WBG neu die Begriffe «Rückhalteraum» und «Notentlastungsraum» definiert werden (Abs. 2 und 3). Die Begriffe «Gewässer» und «Gewässerunterhalt» sind bereits im bestehenden Wasserbaugesetz umschrieben (Art. 1 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 1 WBG) und sollen auch in diese neue Bestimmung integriert werden.

Bei der beispielhaften Aufzählung der Unterhaltsmassnahmen in Art. 9 Abs. 2 WBG sollen neu das Entfernen von liegengebliebenem Schwemmmaterial aus überfluteten Notentlastungs- und Rückhalteräumen (Bst. g) und die Bekämpfung von invasiven Neophyten (Bst. h) in den Katalog aufgenommen werden.

Bei den Grundsätzen, die bei wasserbaulichen Massnahmen zu beachten sind, sollen neu der Schutz von Fruchtfolgeflächen, die Erhaltung der Bodenqualität und der Schutz vor der Ausbreitung von invasiven Neophyten (Art. 14 Abs. 1 Bst. k, I und m WBG) auf Wunsch der Motionärin ergänzt werden.

Weiter soll neu analog zu den Notentlastungsräumen (Art. 59 WBG) auch eine Bestimmung für Rückhalteräume ins Gesetz aufgenommen werden (Art. 59a WBG). Demnach sollen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in ausgeschiedenen Rückhalteräumen ausdrücklich Anspruch auf finanzielle Entschädigung für finanzielle Einbussen und allenfalls erforderliche Objektschutzmassnahmen haben. Für den Schadenfall soll zudem festgelegt werden, dass die Wasserbaupflichtigen für die Schadenbehebung sowie die Instandstellung und Rekultivierung der beanspruchten Flächen verantwortlich sind und dafür auch die Kosten zu tragen haben. Von den Wasserbaupflichtigen sollen selbstverständlich auch die Kosten für allfällige temporäre Nutzungseinschränkungen getragen werden, die sich aus einem Schadenfall ergeben.

Weitergehende Ausführungen zu diesen Bestimmungen werden bei den entsprechenden Erläuterungen in Abschnitt 3 gemacht.

Einzelne Interessengruppen forderten darüber hinaus eine gesetzlich betragsmässig festgelegte, jährlich zu leistende Grundentschädigung für Grundstücke in Rückhalte- und Notentlastungsräumen und begründeten dies damit, dass betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wie auch Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter allein wegen der Ausscheidung eines solchen Raums in jedem Fall für ihr Grundstück einen Minderwert in Kauf zu nehmen hätten. Sie gehen dabei von der Annahme aus, dass sich der Wert des Bodens durch die Ausscheidung als Rückhalte- oder Notentlastungsraum halbiere und schlagen deshalb eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 800.— je Hektare vor. Diese soll im Schadenfall noch erhöht werden.

Vor diesem Hintergrund wurde bei den Kantonen eine Umfrage durchgeführt, ob bei ihnen solche jährlich wiederkehrenden Grundentschädigungen bezahlt werden. Von den 18 Kantonen, die geantwortet haben, richtet lediglich der Kanton Thurgau eine einmalige Grundentschädigung von Fr. 1.– je m² aus, wobei er dies ohne gesetzliche Grundlage tut. Der Kanton Nidwalden schliesst zwar nicht aus, in Einzelfällen eine solche Grundentschädigung einmalig zu entrichten. In der Praxis sei dies aber noch nicht erfolgt und es bestehe diesbezüglich ebenfalls keine gesetzliche Grundlage. Die übrigen 16 Kantone bezahlen keine Entschädigung für Grundstücke in Rückhalteoder Notentlastungsräumen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) teilte zudem mit, dass das eidg WBG keine Subventionierung für Grundentschädigungen vorsehe, weshalb eine solche Entschädigung, sollte sie von einem Kanton ausgerichtet werden, vom Bund nicht mitfinanziert würde.

In der Rechtsprechung findet sich zu diesem Thema ein Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Aargau vom 19. August 2010 betreffend eines Rückhaltebeckens an der Wyna (WBE.2009.40 / LC / sk). Das Verwaltungsgericht lehnte im Urteil einen Anspruch eines Grundeigentümers auf eine Grundentschädigung ausdrücklich ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Zwangsbelastung eines Grundstücks mit einem dinglichen Recht (sog. «Überflutungsdienstbarkeit») einen Fall rechtlicher Teilenteignung darstelle. Die Schadensberechnung erfolge in solchen Konstellationen nach der Differenzmethode, indem der Verkehrswert des Grundstücks ohne die Last mit dem Verkehrswert des belasteten Grundstücks verglichen werde. Sofern und soweit das Grundstück durch die dingliche Belastung an Wert verliere, habe der Enteignete Anspruch auf Ersatz des Minderwerts. Sei die dingliche Belastung dagegen nicht geeignet, die Preisgestaltung bei einem freihändigen Verkauf des belasteten Grundstücks zu beeinflussen, schulde der Enteigner dafür keine Entschädigung. Formell stellten Überflutungsdienstbarkeiten zwar eine Belastung eines Grundstücks dar, sie erschienen jedoch bei näherer Betrachtung nicht geeignet, die Preisgestaltung bei einem freihändigen Verkauf des belasteten Grundstücks negativ zu beeinflussen. Dem Belasteten werde im Überflutungsfall der ganze Schaden ersetzt. Das bedeute, dass der Grundeigentümer nach einem Überflutungsereignis finanziell so gestellt werde, wie wenn er die angepflanzte Kultur tatsächlich hätte ernten können. Er werde auch für Folgeschäden, die durch die Überflutung auf dienstbarkeitsbelasteten Grundstücken entstünden, entschädigt. Die Rechtsstellung des dienstbarkeitsbelasteten Grundeigentümers werde somit durch die Begründung der Überflutungsdienstbarkeit sogar verbessert, weil er nicht mehr – wie vor der Festsetzung der wasserbaulichen Massnahme – die Folgen einer Überflutung seiner Grundstücke selbst zu tragen habe. Es sei daher davon auszugehen, dass ein potenzieller Käufer eines belasteten Grundstücks diesen Vorteil ebenfalls erkenne, so dass dieses keine Werteinbusse erleide. Da der jeweilige Eigentümer von belasteten Grundstücken im Falle von Überflutungen voll entschädigt werde, komme auch der Frage keine entscheidende Bedeutung zu, ob wegen der Überflutungsdienstbarkeit mit einem Anstieg der Überflutungen gerechnet werden müsse. Die zwangsweise Begründung von Überflutungsdienstbarkeiten müsse somit nicht gesondert entschädigt werden.

Auch im Kanton St.Gallen soll deshalb keine jährlich zu leistende Grundentschädigung ins WBG aufgenommen werden. Mit der Aufnahme von Art. 59a WBG soll – was im Übrigen bereits bisher der Praxis entsprach – gesetzlich festgeschrieben werden, dass belastete Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einen Anspruch auf finanzielle Entschädigung haben, sofern ihnen aus der Ausscheidung eines Rückhalteraums objektiv eine finanzielle Einbusse entsteht oder sie deswegen Objektschutzmassnahmen an bestehenden Bauten oder Anlagen erstellen müssen (Abs. 1). Weiter soll festgeschrieben werden, dass im Schadenfall volle Entschädigung für temporäre Nutzungseinschränkungen, Ertragsausfälle, Bewirtschaftungserschwernisse und Aufwände für die Wiederinstandstellungsarbeiten geleistet werden (Abs. 2).

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 Wasserbaugesetz

Art. 1 Geltungsbereich

Der Begriff Meteorwasserleitungen (Abs. 2 Satz 2) umfasst Anlagen, die sowohl in den Boden verlegte Leitungen als auch offene Gräben beinhalten können. So gelten auch Meteorwasser ableitungen als Meteorwasserleitungen im Sinn dieser Bestimmung, zumal sie eine vergleichbare Funktion wie die Entwässerungsanlagen übernehmen.

Neu sollen «künstlich geschaffene Gewässernutzungsanlagen» – wie bereits Meteorwasserleitungen – ausdrücklich nicht als Gewässer im Sinn des WBG gelten (Abs. 2 Satz 2). Dabei handelt es sich um künstlich erstellte, offen geführte oder in den Boden verlegte Anlagen (z.B. Kanäle, Rohrleitungen), die selbst über kein natürliches Einzugsgebiet verfügen und keinen ökologischen Wert haben, sondern ab einem Fliessgewässer weggeleitet werden. Meistens sind dies

Gewässernutzungsanlagen, die z.B. als Antrieb für eine Mühle oder eine Sägerei oder als Bewässerungsanlagen dienen. Dabei geht es nicht um das Wasser an sich, sondern um die Leitungen, in denen dieses Wasser fliesst.

Für die Erstellung, Änderung und Beseitigung solch künstlich erstellter Anlagen soll künftig ausschliesslich das PBG und damit das Baubewilligungsverfahren nach Art. 138 f. PBG zur Anwendung gelangen (soweit nicht die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewässernutzung, namentlich Art. 9, 13 und 14 GNG, Anwendung finden). Für solche Anlagen ist weder ein Gewässerraum auszuscheiden, noch gilt für diese der kantonale Gewässerabstand nach Art. 90 Abs. 2 PBG. Das WBG und das Planverfahren nach Art. 21 ff. WBG finden nur auf wasserbauliche Massnahmen Anwendung; bei Gewässernutzungsanlagen richtet sich das Verfahren hingegen nach den Vorschriften des GNG.

Die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung spricht nicht gegen eine solche kantonale Regelung, obwohl das GSchG nicht nur für natürliche ober- und unterirdische Gewässer gilt (Art. 2 i.V.m. Art. 4), sondern auch für künstliche Gewässer, jedenfalls solange diese noch als Teile des natürlichen Wasserkreislaufs zu betrachten sind. 1 Dies ergibt sich sinngemäss aus der Begriffsdefinition von Art. 4 GSchG, wonach ein «Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung» ein oberirdisches Gewässer darstellt, während als unterirdisches Gewässer «Grundwasser (inkl. Quellwasser), Grundwasserleiter, Grundwasserstauer und Deckschicht» gelten. Hinzu kommt, dass nach Art. 41a Abs. 5 Bst. c der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) bei künstlich angelegten Gewässern (z.B. Kraftwerks- oder Industriekanäle, Suonen, Entwässerungsgräben) auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Entgegenstehende überwiegende Interessen, die eine Festlegung des Gewässerraums entlang künstlich angelegter Anlagen erfordern, sind etwa solche des Hochwasserschutzes oder die allenfalls vorhandene ökologische Bedeutung der Gewässer. Sie kommen bei künstlich angelegten Gewässernutzungsanlagen aber nur ausnahmsweise vor. Eine allfällige Festlegung des Gewässerraums erfolgt nach den Bestimmungen des PBG und dafür ist keine Unterstellung unter das WBG erforderlich.

Der Begriff «Gewässer» wird neu in Art. 1a Abs. 1 WBG definiert, weshalb die bisherige Definition in Art. 1 Abs. 3 gestrichen werden kann.

Art. 1a (neu) Begriffe

Zur besseren Verständlichkeit sollen die Begriffe «Gewässer», «Gewässerunterhalt», «Rückhalteraum» und «Notentlastungsraum» im WBG in einer eigenen Bestimmung definiert werden (Abs. 1 bis 4), wobei die Definitionen der «Gewässer» (Abs. 1) und des «Gewässerunterhalts» (Abs. 2) materiell unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen werden (Art. 1 Abs. 3 bzw. Art. 9 Abs. 1 WBG). In Abs. 1 wird ergänzend festgehalten, dass sowohl Rückhalteräume als auch Notentlastungsräume keine Gewässerbestandteile sind. Somit muss für diese Räume kein Gewässerraum ausgeschieden werden. Unter dem Begriff «angrenzendes Ufer» versteht man den Uferbereich, d.h. insbesondere die beidseitigen Böschungen, nicht jedoch den gesamten Gewässerraum.

In der Definition des Gewässerunterhalts (Abs. 2) werden der Erhalt des guten Zustands des Gerinnes und des Ufers erwähnt. Beim Erhalt des guten Zustands geht es sowohl um die Sicherung des Hochwasserschutzes als auch um die Berücksichtigung der ökologischen Anliegen. Im Vordergrund steht allerdings der Hochwasserschutz, indem die Durchflusskapazität durch entsprechende Unterhaltsmassnahmen sichergestellt werden kann.

-

Vgl. dazu u.a. die Botschaft zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (BBI 1987 II, 1104) und die entsprechenden Hinweise im Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Zürich / Basel / Genf 2016, namentlich in N 22 zu Art. 1 GSchG auf S. 36.

Als Rückhalteraum gilt ein Gebiet zur kurzzeitigen Speicherung von Wasser bei einem Hochwasserereignis. Der Rückhalteraum wird benötigt, um das im Wasserbauprojekt festgelegte Schutzziel zu erreichen. Nach dem Hochwasserereignis erfolgt in der Regel ein geordneter Rückfluss in das betroffene Fliessgewässer (Abs. 3).

Als Notentlastungsraum gilt nach Abs. 4 ein Abflussraum, der erst im Überlastfall beansprucht wird. Ein Überlastfall ist eine Situation, bei der ein Naturereignis so heftig eintrifft, dass die im Projekt definierten Schutzmassnahmen nicht mehr ausreichen. Dies trifft zum Beispiel dann zu, wenn die Abflussmenge die dem Projekt zu Grunde gelegte Dimensionierungswassermenge übersteigt. Der Überlastfall wird bei der Planung in die Betrachtungen miteinbezogen. Im Rahmen der Überlegungen soll aufgezeigt werden, mit welchen Massnahmen die Schäden bei einer Überlastung des Systems eingegrenzt werden können.

Art. 6 Hoheit

In Art. 29 Abs. 1 KV ist normiert, dass dem Staat die Hoheit über alle Gewässer zusteht. Die Kantonsverfassung begreift den «Staat» als übergeordnete Bezeichnung für den Kanton und die Gemeinden. Somit bedeutet dies, dass im Grundsatz die Hoheit der Gewässer dem Kanton und den Gemeinden zusteht. Insofern ist die nähere Ausgestaltung der Zuordnung dieser Hoheit Sache des Gesetzgebers. Dieser hat dem Kanton die wasserbaupolizeiliche Hoheit über die kantonalen Gewässer und den politischen Gemeinden die Hoheit über die Gemeinde- und übrigen Gewässer zugewiesen. Die Bestimmung soll – im Gegensatz zum Vorschlag in der ersten Vernehmlassungsvorlage – bestehen bleiben.

Art. 9 Unterhaltsmassnahmen

Der Begriff «Gewässerunterhalt» wird neu in Art. 1a Abs. 2 WBG definiert. Daher kann der erste Satz von Abs. 1 der geltenden Bestimmung gestrichen werden. Die Meldepflicht von Unterhaltsmassnahmen soll neu in Art. 10 WBG geregelt werden, weshalb auch der zweite und somit der ganze Abs. 1 der geltenden Bestimmung gestrichen werden kann.

Das «Wiederinstandstellen» von Notentlastungs- und Rückhalteräumen wird neu als meldepflichtige Unterhaltsmassnahme aufgenommen. Dies umfasst auch das Entfernen von liegengebliebenem Schwemmholz aus solchen Räumen. Dazu wird die Aufzählung betreffend Unterhaltsmassnahmen unter Art. 9 Abs. 2 um Bst. g ergänzt. In Abs. 3 dieser Bestimmung wird darauf verwiesen, dass bei den Unterhaltsmassnahmen der Stand der Technik im Bodenschutz zu beachten sei, womit eine schonende Ausführung gewährleistet werden soll. Falls die Wiederinstandstellungsmassnahmen über den reinen Unterhalt hinausgehen, ist vorgängig ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Als Unterhaltsmassnahme soll neu unter Bst. h zudem auch das Bekämpfen von invasiven Neophyten aufgeführt werden. Dabei geht es im Kanton St.Gallen insbesondere um den Asiatischen Staudenknöterich, die Amerikanische Goldrute, das Drüsige Springkraut und den Schmetterlingsstrauch. In Art. 52 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (SR 814.911; abgekürzt FrSV) ist vorgesehen, dass die Kantone die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung und zur künftigen Verhinderung des Auftretens der invasiven Neophyten anordnen. Nach Art. 5 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.11) ist das Amt für Natur, Jagd und Fischerei im Kanton St.Gallen für die Unterstützung und Koordination von Massnahmen zur Erfassung und Bekämpfung von verbotenen invasiven gebietsfremden Organismen zuständig. In den Erläuterungen zu dieser Verordnung ist festgehalten, dass bei Schnittstellen mit anderen kantonalen Stellen die Zuständigkeit für die Umsetzung von Massnahmen bei den entsprechenden kantonalen Stellen liegt.

Nach Art. 114 Abs. 2 PBG treffen Kanton, politische Gemeinden und weitere öffentlich-rechtliche juristische Personen sowie Private, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen, bei Erfüllung ihrer Aufgaben die nötigen Massnahmen, um Schutzobjekte zu schonen und, soweit das öffentliche Interesse überwiegt, dauernd zu erhalten. Solche Schutzobjekte sind nach Art. 115 Bst. a PBG namentlich Gewässer und ihre Ufer. Die Erfassung und Bekämpfung der invasiven Neophyten ist somit – entsprechend der Wasserbaupflicht nach Art. 7 WBG – Sache des Kantons, der politischen Gemeinden, eines gemeinschaftlichen Unternehmens oder von Privaten. Nach Art. 117 Abs. 1 Bst. a PBG kann der Kanton Beiträge an die Kosten von Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung von Lebensräumen und wertvollen Landschaften ausrichten.

Die Ergänzung in Abs. 3, wonach die Unterhaltsmassnahmen nach dem Stand der Technik im Bodenschutz durchgeführt werden müssen, geht nicht über das geltende Bundesrecht hinaus. Damit soll die Bedeutung des Bodenschutzes bei den Unterhaltsmassnahmen zum Ausdruck kommen.

Art. 10 Meldepflicht

Art. 10 Abs. 2 des geltenden Gesetzes erklärt Unterhaltsarbeiten nach Art. 9 WBG nur dann als meldepflichtig, wenn sie mit Eingriffen in die Sohle verbunden sind (Bst. a), die Entfernung von Ufervegetation vorsehen (Bst. b) oder zeitlich beschränkte Änderungen des Wasserabflusses zur Folge haben (Bst. c). Absicht des Gesetzgebers war, Unterhaltsmassnahmen grundsätzlich von den Verfahren nach WBG zu befreien. Einer vollständigen verfahrensrechtlichen Befreiung aller Unterhaltsmassnahmen von allen Verfahrensvorschriften standen allerdings verschiedene bundesrechtliche Bestimmungen entgegen (Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung [SR 700; abgekürzt RPG]; Art. 22 des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes [SR 451; abgekürzt NHG]; Art. 8 BGF). Art. 10 Abs. 3 des geltenden Gesetzes sieht deshalb für bestimmte Unterhaltsmassnahmen ein Meldeverfahren vor. Die meldepflichtigen Unterhaltsarbeiten dürfen nach Art. 10 Abs. 3 WBG ausgeführt werden, wenn die zuständigen Stellen nicht innert dreissig Tagen nach Eingang der Meldung der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich mitteilen, dass die Meldung unvollständig (Ziff. 1), die Unterhaltsarbeiten in das vereinfachte oder das ordentliche Planverfahren verwiesen werden (Ziff. 2) oder die Unterhaltsarbeiten unzulässig sind und die Bewilligung für deren Ausführung verweigert wird (Ziff. 3).

Dieses Meldeverfahren hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die Unterhaltspflichtigen waren mit dieser Bestimmung überfordert, weil es an ihnen lag zu entscheiden, ob die beabsichtigten Unterhaltsmassnahmen meldepflichtig sind oder nicht. Dies führte in der Praxis vielfach dazu, dass sie Unterhaltsmassnahmen, die nach Art. 10 Abs. 2 WBG klar meldepflichtig waren, leichtfertig als nicht meldepflichtig erachteten und einfach ausführten. Die Folgen dieses Vorgehens waren teils aufwändige Wiederherstellungs- und/oder Strafverfahren.

Neu soll deshalb Art. 10 WBG vereinfacht werden. Es sollen künftig nach Art. 10 Abs. 2 grundsätzlich alle Unterhaltsmassnahmen meldepflichtig sein, mit Ausnahme der periodischen Pflege der Ufervegetation, des Entfernens von Unrat sowie der Bekämpfung von invasiven Neophyten (Art. 9 Abs. 2 Bst. a, f und h WBG). Die Forderung, wonach das Entfernen von Böschungswülsten an Ufern sowie das Ausschöpfen von Kiesfängen nicht meldepflichtig sein sollen, wird abgelehnt. Nach Art. 8 BGF ist für Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern eine fischereirechtliche Bewilligung erforderlich, sofern die Eingriffe die Interessen der Fischerei berühren können. Damit diese Beurteilung gemacht werden kann, müssen die Massnahmen meldepflichtig sein.

Die meldepflichtigen Unterhaltsmassnahmen dürfen ausgeführt werden, wenn die zuständige Gemeindebehörde nach Einbezug der zuständigen kantonalen Stellen nicht innert dreissig Tagen nach Eingang der Meldung der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich mitteilt, dass die Meldung unvollständig ist oder die Unterhaltsmassnahmen in das Planverfahren nach

Art. 21 WBG oder das ordentliche Baubewilligungsverfahren nach Art. 37a f. WBG verwiesen werden. Für sämtliche meldepflichtigen Unterhaltsmassnahmen sind in der Regel eine fischereirechtliche und allenfalls auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich, die weiterhin ohne Durchführung eines förmlichen Bewilligungsverfahrens erteilt werden. Nur in Ausnahmefällen erfordern solche Massnahmen eine wasserbaurechtliche Bewilligung nach Art. 37a f. WBG.

Eine Verkürzung der Frist auf 14 bzw. 10 Tage – wie in der ersten Vernehmlassung teilweise gefordert – ist nicht realistisch, da sowohl die Gemeinde als auch die kantonale Fachstelle das Gesuch prüfen und allenfalls eine Bewilligung erteilen müssen. Eine seriöse Prüfung ist in 10 bzw. 14 Tagen nicht möglich.

Für meldepflichtige Unterhaltsmassnahmen reicht die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bei der politischen Gemeinde ein Gesuch ein. Dieses umfasst in der Regel eine Beschreibung der Unterhaltsmassnahmen und einen Situationsplan sowie Querprofile mit Eintrag der Massnahmen (Art. 8 WBV). Die politische Gemeinde bestätigt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller den Eingang und teilt gleichzeitig das Ergebnis der Prüfung der Vollständigkeit des Gesuchs mit. Nach Prüfung der Vollständigkeit leitet die politische Gemeinde das Gesuch umgehend der zuständigen Stelle des Kantons weiter (Art. 9 WBV). Bisher fungiert das Amt für Natur, Jagd und Fischerei als zuständige Stelle des Kantons. Die Regierung sieht vor, diese Zuständigkeit in der WBV neu dem Amt für Wasser und Energie zu übertragen. Das Amt für Wasser und Energie wird in der Folge prüfen, ob die Unterhaltsmassnahmen zulässig sind und die notwendigen kantonalen Bewilligungen erteilt werden können oder ob die geplanten Arbeiten in das Plan- oder das ordentliche Baubewilligungsverfahren verwiesen werden müssen (Art. 10 WBV).

Art. 12 Naturgefahren

In Abs. 3 dieser Bestimmung ist festgehalten, dass der erforderliche Raum für Gewässer und Notentlastungsräume mit den Instrumenten der Ortsplanung gesichert wird. Neu soll diese Regelung auch für die Raumsicherung für Rückhalteräume eingeführt werden. Geeignet für die Festlegung dieser Räume sind entweder Schutzzonen nach Art. 22 PBG oder Sondernutzungspläne (Art. 23 PBG). Bei der Festsetzung mit einer Schutzzone kann diese entweder als Grundnutzung oder als andere Zonen überlagernde Schutzzone ausgeschieden werden. Wichtig ist, dass der Zweck der Schutzzone (hier konkret «Rückhalteraum») und die besonderen Schutzvorschriften (im konkreten Einzelfall jeweils zu definieren) festgelegt werden (Art. 22 Abs. 2 PBG).

Art. 13 Wasserbauliche Massnahmen

Als wasserbauliche Massnahme soll bei Abs. 1 Bst. e ergänzt werden, dass bei der Ausleitung von Hochwasserspitzen auch die Ausscheidung von Rückhalteräumen – nebst der Ausscheidung von Notentlastungsräumen – notwendig ist.

Abs. 2 dieser Bestimmung, wonach sich der forstliche Bachverbau nach der Forstgesetzgebung richtet, ist grundsätzlich so zu belassen. Bei der Revision des Bundesgesetzes über den Wald (SR 921.0; abgekürzt WaG) wurde diese Formulierung ausdrücklich beibehalten, denn sie postuliert die Fachkompetenz im forstlichen Bachverbau und ist die gesetzliche Grundlage für Bundesund Kantonsbeiträge an den forstlichen Bachverbau nach der Waldgesetzgebung. Anstelle der «Forstgesetzgebung» soll im Sinn einer terminologischen Harmonisierung neu «Waldgesetzgebung» stehen.

Art. 14 Grundsätze

Zu den bestehenden Grundsätzen, die bei wasserbaulichen Massnahmen zu beachten sind, sollen der Schutz von Fruchtfolgeflächen (Bst. k), die Erhaltung der Bodenqualität (Bst. I), der Schutz vor der Ausbreitung von invasiven Neophyten (Bst. m), der Schutz des Waldes (Bst. n) sowie der Schutz des Trinkwassers (Bst. o) als weitere Grundsätze in den Katalog aufgenommen werden.

Der Schutz von Fruchtfolgeflächen muss bei Wasserbauprojekten – wie bis anhin schon – aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden. Die Erhaltung der Bodenqualität soll neu auch als ein bei wasserbaulichen Massnahmen zu beachtender Grundsatz ausdrücklich genannt werden. Dabei geht es insbesondere um den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit. Bei wasserbaulichen Massnahmen hat der Schutz vor der Ausbreitung von invasiven Neophyten als Grundsatz ebenfalls Beachtung zu finden. Dies auch im Zusammenhang mit der Bekämpfung von invasiven Neophyten, die neu in Art. 9 Abs. 2 WBG als Unterhaltsmassnahme eingeführt wird. Falls Wald betroffen ist, ist immer abzuklären, ob es für die wasserbauliche Massnahme einer Rodungsbewilligung bedarf. In diesem Fall muss bei der Interessenabwägung auch der Schutz des Walds berücksichtigt werden.

Die Erweiterung der Grundsätze wird im Vergleich zur ersten Vernehmlassungsvorlage beibehalten, da es sich um einen nicht abschliessenden Katalog von Grundsätzen handelt, bei dem im Einzelfall im Rahmen einer Interessenabwägung geprüft werden muss, wie die einzelnen Grundsätze gewichtet werden. Die Reihenfolge der Grundsätze stellt keine Prioritätenordnung dar. Daher spielt es keine Rolle, unter welchem Buchstaben der Grundsatz aufgeführt wird. Entgegen der Behauptung von wenigen Vernehmlassungsteilnehmenden ist die Priorisierung der Grundsätze in der Septembersession 2008 bei der Behandlung des Wasserbaugesetzes im Kantonsrat nicht intensiv diskutiert worden. Gemäss den Protokollen war weder in der Septembersession 2008 noch in der vorberatenden Kommission die Priorisierung der Grundsätze ein Thema. Eine Priorisierung wäre höchst umstritten und völlig unüblich.

Art. 16 Projektierung a) kantonale Gewässer

Art. 17 b) Gemeindegewässer und übrige Gewässer

Seit Vollzugsbeginn des PBG am 1. Oktober 2017 können Wasserbauprojekte auch in Form eines Sondernutzungsplans nach Art. 23 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 PBG erlassen werden und unterliegen in diesem Fall den Verfahrensbestimmungen des PBG. Trotz dieser neuen Möglichkeit wird aber auch in Zukunft der weitaus grösste Teil der Wasserbauprojekte weiterhin nach WBG erlassen und aufgelegt. Deshalb ist es unerlässlich, die neuen Verfahrensbestimmungen des PBG auch auf die Sondernutzungspläne nach WBG zu übertragen. Einerseits, weil die Verfahrensbestimmungen des WBG den neuen bundesrechtlichen Anforderungen genügen müssen, anderseits, weil es möglich ist, dass Sondernutzungspläne für Wasserbauprojekte nach WBG künftig koordiniert mit Nutzungsplänen nach PBG erlassen und aufgelegt werden. Folglich muss für beide Arten von Sondernutzungsplänen exakt derselbe Verfahrensablauf gelten.

Hinsichtlich der Mitwirkung verlangt das Bundesrecht von den Kantonen Mindeststandards beim Einbezug der Bevölkerung in die Raumplanung (Art. 4 RPG). Die Raumplanung betrifft alle und deshalb soll sich die Bevölkerung einbringen können, bevor wichtige Entscheide gefällt werden. Dementsprechend sind «Mitwirkung» wie auch «Information» bundesrechtlich definierte Begriffe. Das Mitwirkungsrecht gilt bei kantonalen und kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen, namentlich auch beim Erlass von Sondernutzungsplänen, wozu Wasserbauvorhaben nach WBG zählen.

Die für den Planerlass zuständigen Behörden setzen den vom Bundesrecht geforderten Mindeststandard in ihrer Praxis um. Dieser hat sich an etablierten Rechtsgrundsätzen auszurichten: So kann jemand nur dann mitwirken, wenn er ausreichend informiert ist. Neu wird die Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung also ausdrücklich im WBG erwähnt (vgl. Art. 16 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 2^{bis}). Entsprechende Minimalforderungen für Mitwirkung und Information galten aber bisher schon gestützt auf das eidgenössische Raumplanungsgesetz (vgl. Art. 4 RPG). Die neue kantonale Vorgabe geht nicht über die bundesrechtlichen Minimalstandards hinaus. Somit erfolgt die geplante Mitwirkung im Rahmen des Bundesrechts und der entsprechenden Rechtsprechung und wird nicht zusätzlich erweitert.

Die Form der Information bzw. Einbindung ist Sache der für den Planerlass zuständigen Behörde. Dies hat auf jeden Fall zu erfolgen, bevor wesentliche Entscheide gefällt werden. Bei einem kantonalen Wasserbauvorhaben sind zudem die betroffenen Gemeinden und unter Umständen die Nachbarkantone anzuhören.

Bei einem kommunalen Vorhaben sind analog die betroffenen Gemeinden in der Region anzuhören. Abweichungen vom normalen Mitwirkungsverfahren sind nur bei wenigen Betroffenen denkbar oder bei lediglich untergeordneten Festlegungen und Änderungen.

Die Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung wird mit dem neuen Art. 17 Abs. 2^{bis} gewährleistet. Eine darüber hinaus gehende Mitwirkung mit einer paritätischen Steuerungsgruppe ist nicht zielführend und würde bereits bei der Projektierung aufgrund der verschiedenen zu berücksichtigenden Interessen zu grossen Verzögerungen führen.

Die Naturschutzorganisationen fordern, dass im Gesetz nebst der betroffenen Bevölkerung auch die Organisationen ins Mitwirkungsverfahren einbezogen werden. Es ist nicht zweckmässig, eine vom PBG abweichende Bestimmung aufzunehmen. Die beschwerdeberechtigten Organisationen sind ebenfalls «Teil» der Bevölkerung und können dementsprechend mitwirken. Eine Gesetzesergänzung ist daher nicht erforderlich.

Art. 18–20 Wasserbau- und Revitalisierungsprogramm

Nach Art. 6 Abs. 1 eidg WBG fördert der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Massnahmen, die dazu dienen, Menschen und erhebliche Sachwerte vor den Gefahren des Wassers zu schützen. Nach Art. 8 eidg WBG gewährt der Bund den Kantonen die Abgeltungen als globale Beiträge auf der Grundlage von Programmvereinbarungen. Für besonders aufwändige Projekte können den Kantonen die Abgeltungen einzeln gewährt werden. Das BAFU schliesst die Programmvereinbarung mit der Regierung ab. Gegenstand der Programmvereinbarung sind insbesondere die gemeinsam zu erreichenden strategischen Programmziele, die Leistung des Kantons, die Beitragsleistung des Bundes und das Controlling. Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt höchstens vier Jahre (Art. 5 der eidgenössischen Wasserbauverordnung [SR 721.100.1]).

Aufgrund dieser gesetzlichen Grundlagen des Bundes wurde es beim Erlass des heute geltenden Wasserbaugesetzes für notwendig erachtet, auch auf kantonaler Stufe in einem regelmässigen Rhythmus Mehrjahresprogramme zu erlassen. Die einzelnen Programme sollten einen Zeitraum von etwa vier Jahren umfassen, in Anlehnung an die Programmvereinbarungen mit dem Bund. In das Programm sollten künftig alle hochwasserbedingten Wasserbauvorhaben und die Renaturierungen aufgenommen werden. In den Wasserbau- und Renaturierungsprogrammen sollten die Projekte aufgelistet werden, die im fraglichen Zeitraum ausgeführt werden sollten, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel von Bund und Kanton. Die zur Umsetzung nötigen Mittel sollen vom Kantonsrat in Form von Sonderkrediten beschlossen werden (Art. 18 bis 20 WBG).

Obwohl das geltende Wasserbaugesetz seit 1. Januar 2010 in Vollzug ist, wurde bislang auf die Erarbeitung eines Wasserbau- und Renaturierungsprogramms verzichtet, da bis ins Jahr 2017 kein einziges neues Projekt an einem Kantonsgewässer in Angriff genommen wurde. Die laufenden Projekte an Thur und Seez (Thursanierung Wattwil und Auenrevitalisierung Thurauen sowie Hochwasserschutz Seez) wurden alle schon vor Vollzugsbeginn des geltenden Wasserbaugesetzes von den betroffenen Gemeinden gestartet. Zudem handelt es sich bei einem sehr grossen Anteil des Budgets für Wasserbauprojekte um Beiträge an den Ausbau von Gemeindegewässern, bei denen die politischen Gemeinden Bauherren sind. Der Einfluss des Amtes für Wasser und Energie auf den Zeitplan und den Auflagezeitpunkt für ein solches Projekt ist dementsprechend klein. Weiter weisen kleinere Ausbauvorhaben an Gemeindegewässern auch einen relativ

kurzen Planungszeitraum auf. Daher können solche Projekte äusserst unverlässlich in einem mehrjährigen Programm festgelegt werden.

Nach Art. 20 Abs. 1 WBG beschliesst der Kantonsrat die zur Finanzierung des Programms erforderlichen kantonalen Mittel als Sonderkredit. Ein solcher Sonderkredit wurde mangels Programm noch nie beschlossen und daher kann auf diese Bestimmung auch verzichtet werden. Zudem werden Sonderkredite mit Rahmenkreditcharakter in der Regel über die Erfolgsrechnung abgewickelt. Da der Sonderkredit aber nicht zur direkten Zahlungsauslösung ermächtigt, sind die jährlichen Tranchen weiterhin im Budget bzw. Aufgaben- und Finanzplan des Amtes für Wasser und Energie einzustellen.

Aus all diesen Gründen soll künftig auf ein Wasserbau- und Renaturierungsprogramm verzichtet werden, weshalb die Bestimmungen von Art. 18 bis 20 ersatzlos zu streichen sind.

Art. 21 Durchführung

In Abs. 1 ist wie bisher klargestellt, dass wasserbauliche Massnahmen an Gewässern Sondernutzungspläne darstellen, weshalb für diese das Planverfahren Anwendung findet und dieses wiederum das Baubewilligungsverfahren ersetzt (Abs. 2).

Neu soll indessen für untergeordnete bauliche Massnahmen an Gewässern das vereinfachte Baubewilligungsverfahren nach Art. 140 f. PBG zur Anwendung gelangen (Art. 37a f. WBG), weil sich das bisher in Art. 27 WBG geregelte «Vereinfachte Planverfahren» in der Praxis als für alle Beteiligten (Kanton, Gemeinden, Private) zu aufwändig und daher wenig praktikabel erwiesen hat; dementsprechend soll Abs. 1 ergänzt werden (siehe auch weitergehende Ausführungen zu Art. 27 und 37a).

Art. 23 Projekt

In Art. 23 Bst. f WBG war bisher vorgesehen, dass der Sondernutzungsplan für das Wasserbauprojekt auch «allfällige Baulinien» zu enthalten hat. Aufgabe solcher Baulinien war es, den Gewässerabstand abweichend von der früheren baugesetzlichen Bestimmung (Art. 59 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 [nGS 8, 134]) festzulegen oder die Zugänglichkeit zum Gewässer zu sichern. Seit Vollzugsbeginn des PBG gilt entlang von stehenden und fliessenden Gewässern kein kantonalgesetzlicher Gewässerabstand mehr. Stattdessen haben die Gemeinden nach Art. 90 Abs. 1 PBG neu den Gewässerraum nach Art. 36a GSchG in der kommunalen Nutzungsplanung festzulegen, was in der Praxis mittels Sondernutzungsplan (Baulinien nach Art. 29 PBG) oder überlagernden Schutzzonen (Art. 22 PBG) erfolgen kann. Bis zur definitiven Festlegung des Gewässerraums gilt der übergangsrechtliche Gewässerabstand gemäss Bundesrecht.

In Ziff. 11.2 des Kreisschreibens des Baudepartementes vom 5. Dezember 2017 an die politischen Gemeinden wird verlangt, dass mit dem Erlass von Wasserbauprojekten nach Art. 21 ff. WBG gleichzeitig auch der Gewässerraum nach Art. 90 Abs. 1 PBG festzulegen ist; andernfalls kann infolge Unvollständigkeit keine Genehmigung des Sondernutzungsplans mehr erfolgen. Diese Forderung ist einerseits sachgerecht, weil es sich beim Wasserbauprojekt bereits um einen Sondernutzungsplan handelt; folglich können in diesem auch gleichzeitig der Gewässerraum und/oder der Abstand nach Art. 90 Abs. 2 PBG (Bst. ebis [neu]) sowie allfällige andere, beispielsweise der Zugänglichkeit dienende Baulinien (Bst. f) festgelegt werden, wobei die Genehmigung in diesem Fall gesamthaft (Projekt mit Gewässerraum und Gewässerabstandsregelung – sofern diese mit einer Baulinie erfolgen [Bst. f]) durch das Amt für Wasser und Energie zu erfolgen hat. Anderseits ist die gleichzeitige Festsetzung des Wasserbauprojekts und des Gewässerraums bzw. allfälliger Baulinien auch von der Sache her zwingend erforderlich, weil angrenzende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit der Auflage des Wasserbauprojekts Kenntnis darüber erlangen müssen, inwieweit ihre Grundstücke künftig von aus dem Projekt resultierenden Ab-

standsregelungen betroffen sind. Die beispielhafte Aufzählung des Inhalts der Projektunterlagen von Art. 23 WBG soll deshalb in Bst. e^{bis} um die «Gewässerraum- und Gewässerabstandsregelung» ergänzt werden.

Bei den Bst. f und g kann auf den Ausdruck «allfällig» verzichtet werden, da bereits im Einleitungssatz betreffend Inhalt der Projektunterlagen «in der Regel» aufgeführt wird.

Für die Koordination von wasserbaulichen Massnahmen mit der strategischen Revitalisierungsplanung bedarf es keiner gesetzlichen Ergänzung. Die Abklärungen zur Koordination mit der strategischen Revitalisierungsplanung sind grundsätzlich Teil des technischen Berichts bei allen wasserbaulich relevanten Projekten.

Art. 24 Auflage

Wie bereits zu Art. 16 und 17 WBG ausgeführt, müssen die neuen Verfahrensbestimmungen des PBG auf die Sondernutzungspläne nach WBG übertragen und letztere angepasst werden, damit der Verfahrensablauf für beide Arten von Sondernutzungsplänen derselbe ist. Der Wortlaut von Art. 24 WBG entspricht deshalb neu demjenigen von Art. 41 Abs. 1 PBG. Eine inhaltliche Änderung ist mit dieser Anpassung nicht verbunden. Das bedeutet, dass sich die amtliche Bekanntmachung nach Art. 5 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) und nach dem Publikationsgesetz (sGS 140.3; abgekürzt PubG) richtet. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan, wobei der Rat nach dem Publikationsgesetz als amtliches Publikationsorgan die neue Publikationsplattform, eine oder mehrere Zeitungen oder ein Mitteilungsblatt bestimmt, das allen Haushalten zugestellt wird. Zusätzlich erfolgt die amtliche Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt.

Die Publikationsplattform ist das Instrument, mit dem insbesondere das kantonale Amtsblatt und – soweit von den Gemeinden gewünscht – amtliche Publikationen der Gemeinden öffentlich zugänglich und in elektronischer Form über das Internet veröffentlicht werden.

Die schriftliche Benachrichtigung der Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, die unmittelbar vom Wasserbauprojekt betroffen sind, erfolgt bei Sondernutzungsplänen nach Art. 25 (Anzeige) und Art. 43 ff. WBG (Kostenverlegungsverfahren).

Art. 25 Anzeige

Die geltende Bestimmung wird marginal ergänzt. Wie bereits unter Art. 23 WBG ausgeführt wurde, müssen zusammen mit dem Wasserbauprojekt gleichzeitig der Gewässerraum und/oder der Abstand nach Art. 90 Abs. 2 PBG (Art. 23 Bst. e^{bis} WBG) sowie allfällige Baulinien (Art. 23 Bst. f WBG) festgelegt werden. Folglich ist es notwendig, dass von der Gewässerraumausscheidung oder von Abstandsregelungen betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer davon mit persönlicher Anzeige nach Art. 25 WBG in Kenntnis gesetzt werden.

Art. 26 Absteckung im Gelände

Wenn Rückhalteräume und Notentlastungsräume mit den Instrumenten der Ortsplanung ausgeschieden werden sollen, so ist die flächenmässige Ausdehnung dieser Räume während der öffentlichen Auflage im Gelände abzustecken. Damit wird für die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ersichtlich, wieweit sich diese Räume im Gelände ausdehnen.

Die angepasste Darstellung der Aufzählung ist übersichtlicher als die ursprüngliche Formulierung im geltenden WBG bzw. im Entwurf aus der ersten Vernehmlassungsvorlage.

Art. 27 Vereinfachtes Verfahren (aufgehoben)

Das bisherige «Vereinfachte Planverfahren» soll durch das vereinfachte Baubewilligungsverfahren nach Art. 140 f. PBG ersetzt werden (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 37a f. WBG). Art. 27 WBG soll deshalb aufgehoben werden.

Das vereinfachte Planverfahren für besondere wasserbauliche Massnahmen hat sich in der Praxis nicht bewährt, da es sich für solch untergeordnete bauliche Massnahmen als zu aufwändig erwiesen hat. Neben der Ausarbeitung eines Sondernutzungsplans und dem dazu gehörenden Planungsbericht (Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung [SR 700.1; abgekürzt RPV]) war dafür eine 30-tägige Einsprachefrist und eine Genehmigung des Erlasses durch das Baudepartement vorgesehen. Zudem zeigte sich, dass sich weder das Planverfahren nach Art. 21 WBG noch das vereinfachte Planverfahren nach Art. 27 WBG als nachträgliches Bewilligungsverfahren für unrechtmässig vorgenommene Gewässerverbauungen eignete, weil die Zuständigkeit für den Erlass eines solchen Projekts bei der zuständigen Planungsbehörde, nicht aber beim eigentlichen Verursacher der Gewässerverbauung lag. Mit dem vereinfachten Baubewilligungsverfahren nach Art. 140 f. PBG steht ein rascheres und verfahrensmässig schlankeres Instrument zur Verfügung, um untergeordnete bauliche Massnahmen an Gewässern (wie z.B. Leitungsquerungen oder lokale Ufersicherungen) zu bewilligen.

Art. 28 Rechtsschutz a) Einsprache

Der Inhalt eines Projekts wird mit einer Aufzählung («in der Regel») in Art. 23 WBG aufgeführt. Eine Wiederholung der Aufzählung ist unnötig. Da die Projektunterlagen auch die «Gewässerraum- und Gewässerabstandsregelung» sowie allfällige Baulinien und den Beitragsplan beinhalten, genügt es, wenn gegen das Projekt und die Zulässigkeit der Enteignung Einsprache erhoben werden kann.

In Abstimmung auf die neuen Verfahrensbestimmungen des PBG soll Art. 28 WBG zudem mit einem neuen Abs. 1bis ergänzt werden. Analog zu Art. 41 Abs. 4 PBG müssen Einsprachen gegen ein Wasserbauprojekt neu bereits bei Einreichung einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der Inhalt einer Einsprache muss beschreiben, was konkret vorgebracht wird. Einsprachen haben dementsprechend einen Antrag und eine Begründung zu enthalten (Abs. 3). Diese dürfen laienhaft formuliert sein. Es besteht also kein faktischer Zwang zum Beizug einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts. Nach Ablauf der 30-tägigen Einsprachefrist kann keine Nachfrist für Antrag und Begründung mehr gewährt werden (gesetzliche Frist: Art. 100 des Bundesgerichtsgesetzes [SR 173.110], Art. 144 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [SR 272]). Mit der ausdrücklichen Erwähnung in Art. 28 Abs. 1bis WBG (analog Art. 41 Abs. 4 PBG), dass die Einsprache bereits «bei Einreichung» einen Antrag und eine Begründung zu enthalten hat, soll eine Verschärfung der bisherigen Praxis verbunden sein. Bisher genügte üblicherweise das Einreichen der blossen Einspracheerklärung (ohne Antrag und Begründung) für die Einhaltung der Frist. Den Einsprechenden wurde dann nach Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) eine Nachfrist zur Ergänzung der Einsprache gewährt. Wenn nun aber mit Art. 28 Abs. 1bis WBG eine spezialgesetzliche Vorschrift eingeführt wird, die einer (sachgemässen) Anwendung von Art. 48 VRP keinen Raum mehr lässt, ist eine Nachfrist nicht mehr zulässig und die Einsprache ist bereits innert der Auflagefrist mit Antrag und Begründung einzureichen.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende fordern die ersatzlose Streichung von Abs. 1^{bis}, da es nicht nachvollziehbar sei, dass im Einspracheverfahren strengere Vorschriften gelten sollen als im Rekurs- und Beschwerdeverfahren. Bei der nächsten Revision des PBG werde ernsthaft überlegt, diese Regelung wieder zu streichen. Die Diskussion über die verfahrensrechtlichen Anpassungen sollen nicht im Rahmen des Nachtrags zum WBG, sondern übergreifend bei einer späteren Revision des PBG geführt werden. Vor dem Hintergrund des Ziels des Nachtrags zum WBG,

die Verfahren mit dem PBG zu vereinheitlichen, erscheint es nicht sinnvoll, im WBG jetzt eine andere Lösung zu wählen, deren Übernahme in das PBG ungewiss wäre.

Grundsätzlich ist es zulässig, Bestimmungen aus anderen Erlassen im WBG für anwendbar zu erklären (hier: Verfahren aus dem PBG) und dies als dynamischen Verweis zu verstehen, so dass auch eine geänderte Fassung der entsprechenden Bestimmungen des PBG dann zur Anwendung käme. Die jetzt gewählte Lösung im Entwurf des Nachtrags zum WBG hat aber den Vorteil, dass die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des WBG aus sich selbst heraus lesbar sind. Wenn dann später Änderungen der verfahrensrechtlichen Bestimmungen des PBG erfolgen, die auch im StrG und im WBG umgesetzt werden sollen, können StrG und WBG in Drittänderungen zum entsprechenden Nachtrag zum PBG ohne grösseren Aufwand nachgeführt werden.

Art. 31 Entscheid

Bereits heute ist in Art. 2 Abs. 2 WBV geregelt, dass das Baudepartement über Einsprachen bei kantonalen Gewässern entscheidet. Demzufolge ist es zweckmässig, wenn diese Bestimmung nun direkt ins Gesetz aufgenommen wird, so dass die entsprechende Verordnungsbestimmung wieder gestrichen werden kann.

Art. 31 WBG soll analog zu Art. 157 Abs. 1 PBG neu mit dem Erfordernis eines Festsetzungsbeschlusses ergänzt werden. In Art. 24 WBG ist nur von der öffentlichen Auflage des Wasserbauprojekts die Rede. Selbstverständlich ist vor der öffentlichen Auflage eines solchen Erlasses ein das Planverfahren einleitender «Erlass-Beschluss» der Planungsbehörde über den aufzulegenden Sondernutzungsplan erforderlich. Der Festsetzungsbeschluss nach Art. 31 WBG schliesst demgegenüber das erstinstanzliche Planverfahren ab. Er ist deshalb auch dann vorzunehmen, wenn nicht über Einsprachen zu entscheiden ist.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende fordern den Verzicht auf einen Festsetzungsbeschluss und die entsprechende Anpassung an die Bestimmungen des PBG. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Art. 28 verwiesen.

Art. 32 Genehmigung a) Allgemeines

In Art. 32 Abs. 1 WBG soll neu analog zu Art. 38 Abs. 1 PBG die Zuständigkeit für die Genehmigung der wasserbaulichen Massnahmen an übrigen Gewässern und Gemeindegewässern (Art. 17 WBG) vom Departement an die zuständige kantonale Stelle (Amt für Wasser und Energie) delegiert werden. Auch diese Anpassung erfolgt in Abstimmung auf die neuen Verfahrensbestimmungen des PBG und hat zum Zweck, diese für alle Arten von Sondernutzungsplänen – von der Mitwirkung über die öffentliche Auflage, Einsprache, Einspracheentscheid und Festsetzungsbeschluss bis hin zur Genehmigung – zu vereinheitlichen und aufeinander abzustimmen. Damit soll erreicht werden, dass zur Verfahrensbeschleunigung nur noch ein Rechtsmittelverfahren notwendig ist. Weil sowohl gegen Verfügungen gegen oberste Verwaltungsbehörden einer öffentlichrechtlichen Körperschaft (Gemeinde) als auch gegen Verfügungen der kantonalen Verwaltungsbehörden das zuständige Departement Rekursinstanz ist (vgl. Art. 43^{bis} VRP) entfällt auch der bisherige gespaltene Rechtsweg (Rekurs gegen den Gemeinderatsentscheid beim Baudepartement, Beschwerde gegen die Genehmigungsverfügung beim Verwaltungsgericht Art. 59^{bis} VRP).

Ebenfalls analog zu Art. 38 Abs. 2 PBG soll die zuständige kantonale Stelle das Wasserbauprojekt im Rahmen der Genehmigung nur auf seine Rechtmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes prüfen. Zu diesem Zweck soll Art. 32 WBG mit einem neuen Abs. 1^{bis} ergänzt werden. Eine ausdrückliche Beschränkung der Überprüfungsbefugnis der Genehmigungsbehörde auf die Rechtmässigkeitskontrolle wird in der Praxis kaum Auswirkungen haben. Sie ist möglich, weil die wichtigsten Vorgaben für die für Wasserbauprojekte durchzuführende Sondernutzungsplanung heute auf Rechtssätzen und behördenverbindlichen Richt- bzw. Sachplänen beruhen. So sind beispielsweise die Planungsgrundsätze des RPG und des eidg WBG (Gebote der Schonung der Landschaft und des Erhalts naturnaher Landschaften und Erholungsräume, inhaltliche Anforderungen an wasserbauliche Massnahmen, umfassende Interessenabwägung usw.) in Form von Rechtssätzen gekleidet; ihre Anwendung ist mithin eine Rechtsfrage und untersteht entsprechend der Rechtmässigkeitsprüfung. Sodann schreibt das Bundesrecht in Art. 33 Abs. 2 und 3 RPG vor, dass auf einen Rekurs gegen einen Planerlass hin eine umfassende – also auch Ermessensfragen miteinschliessende – Überprüfung stattfinden muss. Bei dieser nur im Rekursfall vorzunehmenden Ermessensüberprüfung wird allerdings gemäss Praxis des Bundesgerichtes und der meisten Kantone nicht in örtliche Entscheidungen eingegriffen, wenn diese als vertretbar und als objektiv begründbar erscheinen. Diese Rechtsprechung deckt sich mit der St.Galler Praxis, wonach die Gemeinden für die örtlichen Planungsentscheide zuständig sind. Die Beschränkung des Genehmigungsverfahrens auf die Rechtmässigkeitsprüfung ist bundesrechtlich zulässig. Die Erfahrungen in anderen Kantonen (z.B. Bern) sind zumindest nicht negativ. Der Verzicht auf die Zweckmässigkeitsprüfung stellt auch angesichts der immer präziseren Inhalte des kantonalen Richtplans keine Gefährdung der Qualität der Sondernutzungsplanung dar.

Wasserbauliche Massnahmen an kantonalen Gewässern bedürfen keiner ausdrücklichen Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle. Sie gelten bereits mit dem Festsetzungsbeschluss des Baudepartementes nach Art. 31 WBG als genehmigt im Sinn von Art. 26 RPG.

Art. 33 Genehmigung b) Finanzierung

Neu werden Kantons- und Bundesbeiträge nicht mehr mit der Genehmigung zugesichert, sondern erst nach Rechtskraft des Projekts. Denn die Genehmigungskompetenz wurde vom Baudepartement an die zuständige kantonale Stelle delegiert und im Zeitpunkt der Genehmigung ist noch nicht klar, ob und allenfalls in welcher Form das Projekt ausgeführt wird, und somit macht es auch keinen Sinn, bereits Beiträge zuzusichern. Vielmehr können die Beiträge erst zugesichert werden, wenn ein allfälliges Rechtsmittelverfahren abgeschlossen ist. Aufgrund der Finanzkompetenzen kann nach Art. 41 Abs. 2 der Finanzhaushaltsverordnung (sGS 831.11; abgekürzt FHV) bis zu einem Kantonsbeitrag von Fr. 200'000.— der Vorsteher des Baudepartementes entscheiden. Darüber hinaus entscheidet die Regierung, da es sich um die Verwendung bereits im Budget eingestellter Beiträge handelt (Art. 39 FHV).

Mit der Gesetzesanpassung wird die bewährte kantonale Praxis grundsätzlich nicht geändert. So wird in einer ersten Phase beim Beginn der Projektierungsarbeiten für ein Wasserbauprojekt die Anerkennung der Beitragsberechtigung geprüft. Im Rahmen der kantonalen Vernehmlassung werden die Kantons- und Bundesbeiträge für das Wasserbauprojekt in Aussicht gestellt und dabei die Höhe der Beitragssätze festgelegt. Künftig werden die Beiträge in einer dritten Phase nicht mehr mit der Genehmigung, sondern erst nach Rechtskraft des Projekts definitiv zugesichert. Wenn keine Rechtsmittel gegen ein Wasserbauprojekt ergriffen werden, werden auch inskünftig die Beiträge mit der Genehmigung zugesichert. In der Praxis wird sich somit in diesem Fall nichts ändern.

Art. 37a (neu) Durchführung

Mit der Einführung des geltenden Wasserbaugesetzes im Jahr 2010 wurde das wasserbaupolizeiliche Bewilligungsverfahren aus dem Gesetz gestrichen. Stattdessen wurde einerseits ein vereinfachtes Planverfahren (Art. 27 WBG) eingeführt, das sich in der Praxis nicht bewährt hat und deshalb jetzt wieder abgeschafft werden soll (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 27 WBG). Anderseits wurden damals die Bewilligungstatbestände nach Art. 9 Abs. 1 GNG um die Ziff. 5 «Bauten und Anlagen über, in oder unter Gewässern» ergänzt – mit der Absicht, künftig alle Nutzungen an Gewässern nur mehr nach dem GNG zu behandeln. In der Praxis erwies sich das vereinfachte Planverfahren nach Art. 27 WBG als zu kompliziert und aufwändig (vgl. dazu auch die

Ausführungen zu Art. 27 WBG). Untergeordnete bauliche Massnahmen an Gewässern wurden regelmässig ausserhalb eines förmlichen Verfahrens nach Art. 9 Abs. 1 Ziff. 5 GNG bewilligt, wobei übersehen wurde, dass diese Bestimmung zum einen lediglich die Sondernutzung an sich, nicht aber den Baubewilligungstatbestand beinhaltet. Zum anderen erfolgte die Erteilung dieser Sondernutzungsbewilligung ohne vorgängige Durchführung eines Verfahrens. Zur Vereinfachung soll deshalb anstelle des vereinfachten Planverfahrens neu das vereinfachte Baubewilligungsverfahren eingeführt werden; dieses entspricht zweckmässigerweise Art. 140 f. PBG.

Die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens vor Erteilung einer Bewilligung ist unumgänglich:

- Nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) ist der Anspruch auf rechtliches Gehör ein garantiertes Grundrecht, das jeder Person gewährleistet, in allen Verfahren staatlicher Einzelfallentscheidung mitzuwirken, soweit der in Frage stehende Hoheitsakt sie belasten könnte. Sie muss die Möglichkeit haben, ihre Position rechtzeitig in den Entscheidungsprozess einzubringen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör bedarf daher der Eingliederung in ein geordnetes Verfahren.
- Der Anspruch der beschwerdeberechtigten Organisationen auf rechtliches Gehör muss sichergestellt sein. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Änderung des NHG durchgesetzt, dass sich beschwerdelegitimierte Organisationen bereits am erstinstanzlichen Verfahren beteiligen können müssen (Art. 12a Abs. 2 NHG). Sie haben deshalb Anspruch darauf, über Art und Tragweite des Bauvorhabens hinreichend in Kenntnis gesetzt zu werden.
- Für wasserbauliche Massnahmen im Rahmen des Wasserbaus findet auch das RPG Anwendung. Das eidg WBG verdrängt das RPG nicht. Die beiden Bundesgesetze sind folglich koordiniert anzuwenden. Die Bestimmung über die Bewilligungspflicht in Art. 22 Abs. 1 RPG ist somit auch im Bereich des Wasserbaus anwendbar. Weil Gewässerläufe mehrheitlich nicht in einer Bauzone liegen, ist für wasserbauliche Massnahmen in und an diesen Gewässerabschnitten also regelmässig auch eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG erforderlich, wobei die Standortgebundenheit dieser Vorhaben grundsätzlich gegeben sein wird.
- Jedes wasserbaurechtlich relevante Vorhaben erfordert überdies neben verschiedenen weiteren kantonalen Bewilligungen (beispielsweise nach Art. 22 NHG, Art. 8 BGF, Art. 37 f. GSchG usw.) eine kommunale Baubewilligung nach Art. 136 Abs. 1 PBG. Zudem sind nach Art. 115 Abs. 1 i.V.m. Art. 122 Abs. 3 PBG Gewässer und ihre Ufer als Schutzobjekte zu erhalten und dürfen nur bei Vorliegen einer Baubewilligung beseitigt oder beeinträchtigt werden.

Aus all diesen Gründen ist es nötig, vor der Erteilung der einschlägigen Bewilligungen ein Bewilligungsverfahren durchzuführen. Gleichzeitig ist es naheliegend, dafür das vereinfachte Baubewilligungsverfahren nach Art. 140 PBG bzw. – als spezialgesetzliche Regelung – das Planverfahren nach Art. 39 ff. StrG vorzusehen, wenn die wasserbaurechtliche Bewilligung in Zusammenhang mit einem Strassen- oder Wegprojekt zu erteilen ist. Nach Art. 140 Abs. 1 PBG ist das vereinfachte Planverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen zwar grundsätzlich nicht zulässig. Da es sich vorliegend aber um untergeordnete Massnahmen handelt und das Wasserbaugesetz eine lex specialis zum Planungs- und Baugesetz ist, kann auf die Durchführung eines ordentlichen Baubewilligungsverfahren verzichtet werden. Beim vereinfachten Baubewilligungsverfahren entfallen Visierung und Auflageverfahren (Art. 141 Abs. 3 PBG).

Das Bewilligungsverfahren soll – nachdem das Planverfahren nach Art. 21 ff. WBG das Grundverfahren ist – ein vereinfachtes Verfahren für untergeordnete wasserbauliche Massnahmen darstellen, die auf den Wasserstand, den Lauf des Gewässers und auf die Sicherheit von Sohle und Ufer einen Einfluss haben können. Es handelt sich dabei einerseits um wasserbauliche Massnahmen im engeren Sinn (Bst. b), die in erster Linie dem Hochwasserschutz dienen, nur Einzelinteressen betreffen und für deren Durchführung auf eine Kostenverlegung verzichtet wird. Darunter fallen die Neuerstellung, Änderung und Beseitigung von kleineren, örtlich begrenzten Schutzbauwerken, wie beispielsweise der Neubau einer kleinen Uferverbauung, die Erneuerung eines Abschnitts einer Uferverbauung oder der Ersatz einer Schwelle. Als wasserbauliche Massnahmen

im engeren Sinn gelten auch Ausbesserungen und Erneuerungen von bestehenden Schutzbauwerken an einem Gewässer, sofern diese baulichen Massnahmen über den bewilligungsfreien Unterhalt hinausgehen (sogenannter «baulicher Unterhalt»). Allen wasserbaulichen Massnahmen im engeren Sinn nach dieser Bestimmung ist gemein, dass sie nur sehr kleinräumig stattfinden und deshalb bloss Einzelinteressen betreffen, weshalb ihre Kosten auch vom Gesuchsteller allein getragen werden.

Anderseits soll das vereinfachte Baubewilligungsverfahren nach Art. 37a WBG auch auf andere, nicht wasserbaulichen Zwecken dienende Vorkehren über, in oder unter Gewässern Anwendung finden (Bst. a), wie beispielsweise Gewässerquerungen mit den verschiedensten Infrastrukturanlagen (Strassen, Wege, Werkleitungen usw.).

Diese neue Gesetzesbestimmung soll auch der erleichterten Durchführung nachträglicher Baubewilligungsverfahren zur nachträglichen Bewilligung bereits ausgeführter wasserbaulicher Massnahmen oder zur Durchsetzung von Massnahmen zur Behebung eines rechtswidrigen Zustands (Art. 60 WBG) dienen.

Es soll das vereinfachte Baubewilligungsverfahren nach Art. 140 f. PBG Anwendung finden. Die beschwerdeberechtigten Organisationen werden mit eingeschriebenem Brief unter Eröffnung einer Einsprachefrist von vierzehn Tagen vom Vorhaben in Kenntnis gesetzt.

Art. 37b (neu) Zustimmung

Die Baubewilligung der zuständigen Gemeindebehörde bedarf für ihre Gültigkeit der Zustimmung des Amtes für Wasser und Energie als zuständiger Stelle des Kantons. Neben der wasserbaurechtlichen Zustimmung eröffnet das Amt für Wasser und Energie der zuständigen Gemeindebehörde auch die übrigen kantonalen Teilverfügungen und Stellungnahmen, beispielsweise die fischerei- und/oder naturschutzrechtliche Bewilligung, die gewässerschutzrechtliche oder die raumplanungsrechtliche Bewilligung nach Art. 24 ff. RPG (für das Bauen ausserhalb der Bauzonen). Welche Teilverfügungen konkret nötig sind, ist einzelfallweise von der zuständigen kantonalen Stelle zu beurteilen. Die kantonalen Teilverfügungen bilden jeweils integrierenden Bestandteil der kommunalen Baubewilligung.

Art. 39 Kantonale Gewässer

Die politische Gemeinde Wattwil fordert, dass auch bei Hochwasserschutzprojekten, die im übergeordneten Interesse liegen, der Beitrag der politischen Gemeinde verringert werden kann. Aktuell ist dies nach Abs. 3 nur bei Revitalisierungen möglich.

Nach Abs. 2 leistet die politische Gemeinde an die Kosten für Bau und Unterhalt der kantonalen Gewässer Beiträge von 25 Prozent. Bis anhin wurde nur beim Hochwasserschutzprojekt Linth 2000 eine Spezialfinanzierung festgelegt. Demnach musste der Kanton 90 Prozent und die betroffenen Gemeinden mussten 10 Prozent der Kosten bezahlen. Dies hat der Kantonsrat damals so beschlossen. Falls für die Thursanierung in Wattwil ebenfalls ein vom Gesetz abweichender Finanzierungsschlüssel festgelegt werden soll, wird dies wiederum Sache des Kantonsrates sein. Für die Thursanierung wird keine spezialgesetzliche Regelung aufgenommen.

Art. 40 Gemeindegewässer

Die Ergänzung «sofern ein Perimeter errichtet wird» wird ersatzlos gestrichen. Denn die Beitragspflicht besteht nicht nur, wenn ein Perimeter errichtet wird, sondern auch dann, wenn die Kostentragung durch Vereinbarung geregelt wird. Daher ist diese Ergänzung nicht nötig.

Art. 43 Durchführung

In Bezug auf die Kostentragung bei Gemeindegewässern sind die Bestimmungen des geltenden Wasserbaugesetzes in Art. 40 WBG massgebend. Nach Art. 40 Abs. 2 WBG richtet sich die Höhe der Gemeindebeiträge nach dem öffentlichen Interesse. Sie beträgt für Bau und Unterhalt wenigstens 25 Prozent der Kosten, nach Abzug der Beiträge von Bund, Kanton und Dritten. In Art. 40 Abs. 3 WBG ist festgehalten, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen an die Kosten von Bau und Unterhalt der Gemeindegewässer Beiträge leisten.

Die kontroversen Rechtsauffassungen in Bezug auf die Perimeterpflicht bei Gemeindegewässern und übrigen Gewässern haben bei den Gemeinden zu grossen Verunsicherungen geführt. Obwohl diese Problematik bei der ursprünglichen Fassung des Nachtrags nicht thematisiert worden ist, ist eine Klärung der Rechtslage im Rahmen der Gesetzesrevision angezeigt.

Variante «Kann-Formulierung»

Mit der vorgeschlagenen Regelung sollen die Gemeinden die Möglichkeit haben, sowohl beim Bau als auch beim Unterhalt auf Perimeterbeiträge zu verzichten und die entsprechenden Kosten selbst zu übernehmen. Demzufolge kann auf die Errichtung eines Perimeters oder die Erhebung von Perimeterbeiträgen verzichtet werden, wenn die Kostentragung – wie bisher – durch Vereinbarung geregelt ist oder wenn die Gemeinde die Kosten trägt (Art. 43 Abs. 1^{bis} WBG). Ein allfälliger Verzicht auf die Erhebung von Perimeterbeiträgen ginge dabei vollumfänglich zu Lasten der Gemeindebeiträge und hätte keine Auswirkungen auf allfällige Kantons- und Bundesbeiträge. Den Gemeinden soll die Flexibilität gewährt werden, aufgrund der unterschiedlichen Bedürfnisse und Verhältnisse bei den einzelnen Gemeindegewässern Dritte bzw. Anstösser über ein entsprechendes Regelwerk zweck- und verhältnismässig an den durch die Gemeinde (als Bauherr) zu tragenden Kosten zu beteiligen oder (neu) nicht mehr unmittelbar beteiligen zu müssen.

Mit dieser Lösung soll aber kein genereller Verzicht auf Perimeter in Betracht gezogen werden. Vielmehr sollen die Gemeinden im Rahmen der Gemeindeautonomie und der relevanten Gesetzesbestimmungen selber entscheiden können, ob sie für ein bestimmtes Gewässer einen Perimeter bilden möchten.

Variante «Status quo»

Dieser Vorschlag hätte keine gesetzliche Anpassung zur Folge. Bei den Gemeindegewässern leisten Bund und Kanton Beiträge an die Kosten für den Ausbau. Die auf Stufe Gemeinde verbleibenden Kosten sind auf die politische Gemeinde und die Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, Bauten und Anlagen zu verteilen. Der Gemeindeanteil an diesen verbleibenden Kosten muss wenigstens 25 Prozent betragen (Art. 40 Abs. 2 WBG), wobei die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen Beiträge leisten müssen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Interesse des Grundeigentums am Schutz vor Hochwasser und Erosion sowie den Nutzungsmöglichkeiten der einzelnen Grundstücke. Je nach Umfang der Beiträge Dritter nach Art. 42 WBG sowie der Beiträge von Bund, Kanton und politischer Gemeinde sind die verbleibenden, auf das angrenzende Grundeigentum zu verteilenden Kosten gering. Nur in solchen Fällen ist es möglich, dass die Gemeinde die Restkosten trägt und auf einen Perimeter verzichtet. Aus Gründen der Rechtsgleichheit ist es den Gemeinden hingegen verwehrt, flächendeckend und generell auf einen Perimeter zu verzichten.

Diese Bestimmung wurde in der Vergangenheit jedoch nicht durchgesetzt; etliche Gemeinden verzichteten auch bei grösseren Ausbauprojekten auf die Errichtung eins Perimeters. Die entsprechenden Unsicherheiten führten öfters zu rechtlichen Auseinandersetzungen und dem Wunsch nach Klärung.

Die Vernehmlassung hat ergeben, dass praktisch alle Gemeinden die «Kann-Vorschrift» bevorzugen, weshalb diese nun in das Gesetz aufgenommen werden soll. Die Gemeinden sollen im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie und der einschlägigen Rechtsgrundsätze selber entscheiden können, ob sie für ein bestimmtes Gewässer einen Perimeter bilden möchten oder nicht. Daher ist die Abschaffung des Perimeters – wie es einige Vernehmlassungsteilnehmende fordern – nicht zielführend.

Art. 46 Rechtsschutz

Wie bereits Art. 28 WBG – mit dem neuen Abs. 3 – soll auch Art. 46 Abs. 1 WBG an die neuen Verfahrensbestimmungen des PBG angepasst und mit einem zweiten Satz ergänzt werden. Neu müssen Einsprachen gegen den Beitragsplan bereits bei Einreichung einen Antrag und eine Begründung enthalten. Mit der ausdrücklichen Erwähnung in Art. 46 Abs. 1 WBG (analog Art. 41 Abs. 4 PBG), dass die Einsprache bereits «bei Einreichung» einen Antrag und eine Begründung zu enthalten hat, soll eine Verschärfung der bisherigen Praxis verbunden sein. Weil nun mit Art. 46 Abs. 1 Satz 2 WBG eine spezialgesetzliche Vorschrift eingeführt wird, die einer (sachgemässen) Anwendung von Art. 48 VRP keinen Raum mehr lässt, ist eine Nachfrist nicht mehr zulässig und die Einsprache gegen den Beitragsplan ist bereits innert der Auflagefrist mit Antrag und Begründung einzureichen (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 28 WBG).

Über Einsprachen gegen Gemeindegewässerprojekte entscheidet die zuständige Gemeindebehörde. Dabei geht es lediglich um eine begriffliche Harmonisierung, wonach nicht die politische Gemeinde, sondern die entsprechende Gemeindebehörde dafür zuständig ist (vgl. Art. 31 WBG, Art. 45 StrG).

Art. 49 Gesetzliches Grundpfandrecht

Nach Art. 167 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1) besteht für die durch die zuständigen Organe festgesetzten Beiträge für Gewässerkorrektionen ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht. Die unmittelbaren gesetzlichen Pfandrechte entstehen von Gesetzes wegen ohne Grundbucheintrag.

Abs. 2 dieser Bestimmung kann daher ersatzlos gestrichen werden, da es sich um ein unmittelbares gesetzliches Grundpfandrecht handelt, das ohne Eintrag im Grundbuch Gültigkeit hat. Denn nach Art. 962 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) muss eine Anmerkung eine dauerhafte Nutzungs- und Verfügungsbeschränkung beinhalten, was bei einem Perimeterbeitrag nicht der Fall ist. Daher ist eine Anmerkung nicht mehr möglich, weshalb dieser Absatz zu streichen ist. Eine entsprechende Anpassung des Strassengesetzes wurde bereits vorgenommen.

Art. 55 Verwendung

Die Bestimmung, wonach globale Bundesbeiträge an den Ausbau der Gewässer zur Aufstockung der Kantonsbeiträge für jene Projekte verwendet werden, die im Wasserbauprogramm vorgesehen sind und deren Kosten weniger als 1 Mio. Franken betragen, wurde aufgrund der Subventionspraxis des Bundes eingeführt. In der Zwischenzeit wurde dieser Betrag bereits im Rahmen der Programmvereinbarungen auf 5 Mio. Franken erhöht. Da es künftig aber kein Wasserbauprogramm mehr geben soll, soll in dieser Bestimmung lediglich noch darauf verwiesen werden, dass die globalen Bundesbeiträge an den Ausbau der Gewässer zur Aufstockung der Kantonsbeiträge verwendet werden.

Soweit auch künftig projektbezogene Bundesbeiträge zugesprochen werden, werden diese den Kostentragenden der beitragsberechtigen Vorhaben ausbezahlt.

[Art. 55a Besondere Schutzmassnahmen]

Wenige Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch Verfügung oder Sondernutzungsplan zu besonderen Schutzmassnahmen verpflichtet werden können, wenn Personen oder erhebliche Sachwerte ernsthaft gefährdet werden und mit Massnahmen des Gewässerunterhalts, der Raumplanung und des Wasserbaus kein hinreichender Schutz gewährleistet wird. Dafür soll eine neue Bestimmung aufgenommen werden. Ein ergänzender Gesetzesartikel wird abgelehnt, da eine solche Bestimmung eher im Planungs- und Baugesetz am richtigen Ort wäre, wenn es projektunabhängig verfügt werden müsste. Das Wasserbaugesetz ist primär für wasserbauliche Massnahmen vorgesehen und bei einem entsprechenden Planverfahren kann dies bereits heute verfügt werden.

Art. 59 Notentlastungsräume

Im neuen Art. 59a Abs. 4 wird vom «Versicherungsschutz» und nicht vom «uneingeschränkten Versicherungsschutz» gesprochen. Dies ist wichtig, da der grundsätzliche Versicherungsschutz nie zum Vornherein als uneingeschränkt bezeichnet werden kann, zumal in jedem Einzelfall allfällige Einschränkungen (z.B. Kürzungen, gefährdungsabhängiger Selbstbehalt usw.) zu prüfen sind. Was aber für den Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Schäden in Rückhalteräumen gilt, muss konsequenterweise auch für solche in Notentlastungsräumen gelten. Demgemäss wird der Begriff «uneingeschränkt» gestrichen. Materiell resultiert mit dieser Anpassung keine Änderung am Gesetz. Es wird lediglich klargestellt, dass der Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Gebäudeversicherungsrechts bestehen soll.

In Anlehnung an die Bestimmungen der Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.11; Art. 32 Abs. 2) sind bei der Schadenverhütung nicht mehr die «möglichen» Massnahmen zu treffen, sondern die «verhältnismässigen». Daher wird der Wortlaut in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Gebäudeversicherung angepasst. Diese Anpassung erfolgt auch im neuen Art. 59a Abs. 4.

Art. 59a (neu) Rückhalteräume

Neu wird analog zu den Notentlastungsräumen auch eine entsprechende Bestimmung für die Rückhalteräume ins Gesetz aufgenommen. Demnach haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Anspruch auf Entschädigung für finanzielle Einbussen und für allenfalls erforderliche Objektschutzmassnahmen, die sich aus der Ausscheidung des Rückhaltraums ergeben. Diesbezügliche Kosten werden wie bisher über das Projekt abgewickelt. Zusätzliche Aufwendungen für die Wasserbaupflichtigen entstehen dadurch nicht, da die Erstellung von Rückhalteräumen bereits heute in den Wasserbauprojekten ausgeschieden und über diese finanziert wird.

Es soll nicht jede Nutzungseinschränkung entschädigungspflichtig sein. Vielmehr sollte massgebend sein, ob ein definierbarer finanzieller Schaden entsteht. Allein aus der Tatsache, dass ein Rückhalteraum ausgeschieden wurde, soll keine Entschädigungspflicht abgeleitet werden können. Hingegen soll auch Entschädigung geleistet werden für besondere Aufwendungen des Geschädigten.

Die Wasserbaupflichtigen kommen – neben den Baukosten und allfälligen Entschädigungszahlungen – zudem im Schadenfall für die Schadenbehebung und die Instandstellung und Rekultivierung der beanspruchten Rückhalteflächen auf. Zu diesen Kosten der Schadenbehebung gehören auch die Kosten eines allfälligen gefährdungsabhängigen Selbstbehalts nach Art. 36^{ter} des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1; abgekürzt GVG). Darüber hinaus sollen von den Wasserbaupflichtigen auch die Kosten für allfällige temporäre Nutzungseinschränkungen getragen werden, die sich aus einem Schadenfall ergeben. Der Wasserbaupflichtige muss für sämtliche Schäden, auch Gebäudeschäden, die sein Projekt verursachen, einstehen, sofern nicht ein Dritter (z.B. die Gebäudeversicherung oder ein weiterer Dritter) hierfür aufkommt. So wird sichergestellt, dass weder die Eigentümerin oder der Eigentümer direkt (z.B. die Landwirtin oder der

Landwirt) noch die Solidargemeinschaft der Eigentümerinnen und Eigentümer (via Gebäudeversicherung) für Schäden, die im Verantwortungsbereich des Wasserbaupflichtigen liegen, aufkommen müssen.

Die angedachte Regelung, für die Nutzung eines Grundstücks einen Grunddienstbarkeitsvertrag abzuschliessen, der die wesentlichen Bestimmungen enthält, wird nicht weiterverfolgt. So ist das Verhältnis des Grunddienstbarkeitsvertrags zu einem rechtskräftig ausgeschiedenen und definierten Rückhalteraum nicht geklärt. Vielmehr sind die erforderlichen Regelungen gleichzeitig mit dem entsprechenden Planerlass zu bestimmen. Es handelt sich dabei um öffentlich-rechtliche Auflagen, die klar festzulegen und im entsprechenden Verfahren anfechtbar sind. Eine Mischung von öffentlichem und privatem Recht ist zu vermeiden. Mit dem – im Vergleich zur ersten Vernehmlassungsvorlage – neuen Abs. 5 soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Rückhalteverpflichtung im Grundbuch anmerken zu lassen.

Mit der neuen Bestimmung in Abs. 3 soll die Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz (sGS 735.1) über Entschädigungen entscheiden, wenn keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann. Dabei werden die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes sachgemäss angewendet. Mit dieser Bestimmung wird das Entschädigungs- und Rechtsmittelverfahren bei Uneinigkeit über die Höhe der Entschädigung geregelt.

Nach Art. 59a Abs. 4 besteht für Schäden an Gebäuden in Rückhalteräumen der Versicherungsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, wenn die verhältnismässigen und zumutbaren Massnahmen getroffen worden sind. Diese Bestimmung soll im Grundsatz analog zur bereits geltenden Regelung für Notentlastungsräume übernommen werden (vgl. Art. 59 Abs. 1 Bst. a). Der gefährdungsabhängige Selbstbehalt soll bei Rückhalteräumen nicht ausgeschlossen werden, da bei Rückhalteräumen – im Gegensatz zu Notentlastungsräumen – die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Schadens grösser ist. Der gefährdungsabhängige Selbstbehalt soll dann zur Anwendung kommen, wenn die Beseitigung einer erhöhten Gefährdung von Gebäuden durch gebotene Schutzmassnahmen für den Versicherten nicht zumutbar gewesen ist. Damit ist sichergestellt, dass das betreffende Risiko nicht auf dem Weg generell höherer Prämien getragen werden muss, der Versicherte im Schadenfall aber dennoch eine Versicherungsleistung erhält. Ein weiterer Anspruch auf Entschädigung nach dem Gesetz über die Kantonshilfskasse für nichtversicherbare Schäden bei Elementarereignissen (Art. 59 Bst. b) besteht dagegen bei Rückhalteräumen - im Gegensatz zu Notentlastungsräumen - nicht. In Rückhalteräumen werden Schäden viel häufiger als in Notentlastungsräumen, normalerweise in einer gewissen Jährlichkeit, auftreten. Deshalb sollen andere als Gebäudeschäden in Rückhalteräumen nach Art. 59a Abs. 2 von den Wasserbaupflichtigen getragen werden. Anspruch auf Entschädigung nach Art. 59a WBG besteht nur in Gebieten, die im Rahmen eines Wasserbauprojekts als Rückhalteraum definiert worden sind. Gebiete, die schon bisher regelmässig überflutet wurden, gelten nicht als Rückhalteraum.

Um im Schadenfall eine möglichst einfache Schadenregulierung zu gewährleisten und Streitfälle möglichst zu verhindern, muss die Gebäudeversicherung (GVA) im Rahmen der Ausscheidung von Rückhalteräumen – falls absehbar ist, dass Gebäudeschäden eintreten könnten – betreffend Erforderlichkeit von Objektschutzmassnahmen angehört werden. Dasselbe gilt auch für die Ausscheidung von Notentlastungsräumen, da auch hier ein Versicherungsschutz nur besteht, wenn die verhältnismässigen und zumutbaren Massnahmen getroffen worden sind. Die zuständige Stelle des Kantons muss daher in diesen Fällen die GVA frühzeitig zur Elementarschadenprävention anhören.

Art. 71a (neu) Übergangsbestimmungen des Nachtrags vom ●● a) ordentliches Planverfahren Da die Vorbereitung eines Wasserbauprojekts zeitaufwändig ist, sollen die neuen Verfahrensbestimmungen betreffend Mitwirkung, Auflage, Projektinhalt, Einsprachebegründung, Festsetzung

und Genehmigung nur auf solche Projekte angewendet werden, die zum Zeitpunkt des Vollzugsbeginns dieser Teilrevision noch nicht öffentlich aufgelegen sind. Neue materielle Bestimmungen, namentlich jene zu den Rückhalteräumen (Art. 59a WBG), sind dagegen mangels einer Übergangsbestimmung auch auf bereits hängige Verfahren anwendbar.

Art. 71b (neu) Übergangsbestimmungen des Nachtrags vom ●● b) vereinfachtes Planverfahren Auch auf kleine und unbedeutende Projekte, für die das vereinfachte Planverfahren nach Art. 27 WBG bereits eingeleitet war, sollen die Verfahrensvorschriften des bisherigen Rechts weiter angewendet werden. Als eingeleitet gilt das vereinfachte Planverfahren dann, wenn die Betroffenen und die beschwerdeberechtigten Organisationen dem Vorhaben schriftlich zugestimmt haben oder von diesem mit eingeschriebenem Brief unter Eröffnung der Einsprachefrist in Kenntnis gesetzt worden sind.

Begriffsänderung

Zudem wird im ganzen Gesetzestext der Begriff «Renaturierung» durch «Revitalisierung» bzw. «Renaturierungsmassnahmen» durch «Revitalisierungsmassnahmen» ersetzt. «Renaturierung» bedeutet «Zurück zur Natur» und «Revitalisierung» dagegen «Wiederbelebung». Der Begriff «Revitalisierung» wird auch vom Bund (BAFU) in seinen Erlassen verwendet, weshalb die Anpassung im WBG zweckmässig ist. Es handelt sich dabei um eine reine Begriffsänderung, die inhaltlich keine Bedeutung hat.

3.2 Drittänderungen im Gesetz über die Gewässernutzung

Art. 2 Öffentliches Gewässer

Abs. 2 dieser Bestimmung soll geändert werden. Bislang entscheidet nach Art. 2 Abs. 2 GNG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gewässernutzung (SGS 751.11) das zuständige Departement (Baudepartement) über die Frage, ob es sich bei Seen, Flüssen, Bächen, Grundwasserströmen oder -becken sowie Quellen um ein öffentliches Gewässer im Sinn des Gesetzes über die Gewässernutzung handelt.

Neu soll die für den Wasserbau zuständige Stelle des Kantons über ein entsprechendes Gesuch entscheiden können und feststellen, ob ein ober- oder unterirdisches Gewässer im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 GNG vorliegt. Die Belassung dieser Feststellungskompetenz bei einer kantonalen Stelle ist zwingend, weil nach Art. 20 Abs. 1 KV der Kanton die Hoheit über alle Gewässer hat. Die Delegation von Departements- auf Amtsstufe soll jedoch eine Entlastung der Vorsteherin oder des Vorstehers des Baudepartementes bewirken, zumal absehbar ist, dass im Rahmen der in den nächsten Jahren in den Gemeinden stattfindenden Gewässerraumfestlegungen eine Vielzahl an Feststellungsbegehren an den Kanton gerichtet wird. Inhaltlich sollen indessen keine Neuerungen vorgenommen werden. Mit der Neuregelung der Feststellungszuständigkeit soll einzig eine formelle Änderung erfolgen. Die materielle Beurteilung eines Feststellungsbegehrens über das Vorliegen eines ober- oder unterirdischen Gewässers soll sich weiterhin an der langjährigen und gefestigten Rechtsprechung orientieren (vgl. dazu GVP 1978 Nr. 62).

3.3 Drittänderungen im Strassengesetz

Art. 13 Strassenplan b) Verfahren

In Art. 13 Abs. 2 StrG soll – analog zu Art. 38 Abs. 1 PBG und Art. 32 WBG – die Zuständigkeit für die Genehmigung des Gemeindestrassenplans vom Departement an die zuständige kantonale Stelle (Tiefbauamt) delegiert werden. Bislang wurden Gemeindestrassenpläne vom Baudepartement genehmigt, Teilstrassenpläne nach der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) durch die Leiterin oder den Leiter des Rechtsdienstes des Tiefbauamtes.

Auch für Strassenprojekte sind die Verfahrensbestimmungen (Auflage, Einsprache, Einsprache entscheid und Festsetzungsbeschluss bis hin zur Genehmigung) zu vereinheitlichen und auf das PBG abzustimmen. Damit soll erreicht werden, dass zur Verfahrensbeschleunigung nur noch ein Rechtsmittelverfahren notwendig ist (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 32 Abs. 1 WBG).

Ebenfalls analog zu Art. 38 Abs. 2 PBG und Art. 32 Abs. 1^{bis} WBG soll die zuständige kantonale Stelle den Gesamt- oder Teilstrassenplan im Rahmen der Genehmigung nur auf seine Rechtmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes prüfen. Zu diesem Zweck soll Art. 13 StrG mit einem neuen Abs. 3 ergänzt werden. Eine ausdrückliche Beschränkung der Überprüfungsbefugnis der Genehmigungsbehörde auf die Rechtmässigkeitskontrolle wird in der Praxis kaum Auswirkungen haben. Sie ist möglich, weil die wichtigsten Vorgaben für die für Strassenprojekte durchzuführende Sondernutzungsplanung heute auf Rechtssätzen und behördenverbindlichen Richt- bzw. Sachplänen beruhen (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 32 Abs. 1^{bis} WBG).

Art. 33bis (neu) Anhörung und Mitwirkung

Seit Vollzugsbeginn des PBG am 1. Oktober 2017 können Planung und Bau von Erschliessungsanlagen auch in Form eines Sondernutzungsplans nach Art. 23 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 PBG erlassen
werden und unterliegen in diesem Fall den Verfahrensbestimmungen des PBG. Trotz dieser
neuen Möglichkeit wird aber auch in Zukunft der weitaus grösste Teil der Strassenprojekte weiterhin nach StrG erlassen und aufgelegt. Unabhängig davon ist es unerlässlich, die neuen Verfahrensbestimmungen des PBG auch auf die Sondernutzungspläne nach StrG zu übertragen. Einerseits, weil die Verfahrensbestimmungen des StrG den neuen bundesrechtlichen Anforderungen
genügen müssen, anderseits, weil es möglich ist, dass Sondernutzungspläne für Strassenprojekte nach StrG künftig koordiniert mit Nutzungsplänen nach PBG erlassen und aufgelegt werden. Folglich muss für beide Arten von Sondernutzungsplänen derselbe Verfahrensablauf gelten.

Hinsichtlich der Mitwirkung verlangt das Bundesrecht von den Kantonen Mindeststandards beim Einbezug der Bevölkerung in die Raumplanung. Die Raumplanung betrifft alle und deshalb soll sich die Bevölkerung einbringen können, bevor wichtige Entscheide gefällt werden. Dementsprechend sind «Mitwirkung» wie auch «Information» bundesrechtlich definierte Begriffe. Das Mitwirkungsrecht gilt bei kantonalen und kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen, namentlich auch beim Erlass von Sondernutzungen, wozu Strassenbauvorhaben nach StrG zählen (Abs. 1).

Die für den Planerlass zuständigen Behörden setzen den vom Bundesrecht geforderten Mindeststandard in ihrer Praxis um. Dieser hat sich an etablierten Rechtsgrundsätzen auszurichten: So kann jemand nur dann mitwirken, wenn er ausreichend informiert ist. Die Form der Information bzw. Einbindung ist Sache der für den Planerlass zuständigen Behörde. Dies hat aber auf jeden Fall zu erfolgen, bevor wesentliche Entscheide gefällt werden. Bei einem kantonalen Strassenbauvorhaben sind zudem die betroffenen Gemeinden und die betroffenen Nachbarkantone anzuhören. Bei einem kommunalen Vorhaben sind analog die betroffenen Gemeinden in der Region anzuhören (vgl. Art. 38 Abs. 2 StrG). Abweichungen vom normalen Mitwirkungsverfahren sind nur bei wenigen Betroffenen denkbar oder bei lediglich untergeordneten Festlegungen und Änderungen.

Neu wird die Anhörung und Mitwirkung im Strassengesetz an die Bestimmungen im PBG angeglichen. Entsprechende Minimalforderungen für Mitwirkung und Information galten aber bisher schon gestützt auf das RPG (vgl. Art. 4 RPG). Die neue kantonale Vorgabe geht nicht über die bundesrechtlichen Minimalstandards hinaus.

Im Übrigen wird die Erwähnung des Grundsatzes der «Anhörung und Mitwirkung» im StrG namentlich bei der Planung und beim Bau von Kantonsstrassen nichts ändern. Art. 35 Abs. 1 StrG sieht bereits heute ausdrücklich vor, dass Gemeinden, auf deren Gebiet die Kantonsstrasse liegt,

bei der Projektierung angehört werden. Dieses Anhörungsverfahren ist bei allen Kantonsstrassenprojekten durchzuführen – unabhängig von deren Umfang und Grösse. Zudem verlangt Art. 35 Abs. 2 StrG, dass die politische Gemeinde in der Gemeindeordnung regelt, bei welchen Kantonsstrassenprojekten die zuständige Gemeindebehörde ihren Vernehmlassungsbeschluss der Bürgerschaft unterbreitet; eine konsultative Befragung der Bevölkerung ist damit für Kantonsstrassenprojekte bereits vorgesehen.

Art. 41 Auflage

Die neuen Verfahrensbestimmungen des PBG müssen auch auf die Sondernutzungspläne nach StrG übertragen und Letztere angepasst werden, damit der Verfahrensablauf für beide Arten von Sondernutzungsplänen derselbe ist (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 24 WBG). Der Wortlaut von Art. 41 Abs. 1 StrG entspricht deshalb neu demjenigen von Art. 41 Abs. 1 PBG. Eine inhaltliche Änderung ist mit dieser Anpassung nicht verbunden. Das bedeutet, dass sich die amtliche Bekanntmachung nach Art. 5 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) und nach dem Publikationsgesetz (sGS 140.3; abgekürzt PubG) richtet. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan, wobei der Rat nach dem Publikationsgesetz als amtliches Publikationsorgan die neue Publikationsplattform, eine oder mehrere Zeitungen oder ein Mitteilungsblatt bestimmt, das allen Haushalten zugestellt wird. Zusätzlich erfolgt die amtliche Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt.

Die schriftliche Benachrichtigung der Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, die unmittelbar vom Strassenprojekt betroffen sind, erfolgt bei Sondernutzungsplänen nach Art. 42 Abs. 1 und 2 StrG (Anzeige) und Art. 77 ff. StrG (Kostenverlegungsverfahren).

Art. 45 Rechtsschutz a) Einsprache

In Abstimmung auf die neuen Verfahrensbestimmungen des PBG soll Art. 45 StrG zudem mit einem neuen Abs. 2^{bis} und einem neuen Abs. 4 ergänzt werden.

Analog zu Art. 41 Abs. 4 PBG sowie Art. 28 Abs. 1bis und Art. 46 Abs. 1 WBG müssen Einsprachen gegen ein Strassenprojekt, die Zulässigkeit der Enteignung, die Klassierung und den Beitragsplan neu bereits bei Einreichung einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der Inhalt einer Einsprache muss umschreiben, was konkret vorgebracht wird. Einsprachen haben dementsprechend einen Antrag und eine Begründung zu enthalten (Abs. 2bis). Diese dürfen laienhaft formuliert sein. Es besteht also kein faktischer Zwang zum Beizug von einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts. Nach Ablauf der 30-tägigen Einsprachefrist kann keine Nachfrist für Antrag und Begründung mehr gewährt werden (gesetzliche Frist: Art. 100 des Bundesgerichtsgesetzes [SR 173.110], Art. 144 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [SR 272]). Mit der ausdrücklichen Erwähnung in Art. 45 Abs. 2bis StrG (analog Art. 41 Abs. 4 PBG), dass die Einsprache bereits «bei Einreichung» einen Antrag und eine Begründung zu enthalten hat, soll eine Verschärfung der bisherigen Praxis verbunden sein. Bisher genügte üblicherweise das Einreichen der blossen Einspracheerklärung (ohne Antrag und Begründung) für die Einhaltung der Frist. Den Einsprechenden wurde dann nach Art. 48 Abs. 2 VRP eine Nachfrist zur Ergänzung der Einsprache gewährt. Weil nun aber mit Art. 45 Abs. 3 StrG eine spezialgesetzliche Vorschrift eingeführt wird, die einer (sachgemässen) Anwendung von Art. 48 VRP keinen Raum mehr lässt, ist eine Nachfrist nicht mehr zulässig und die Einsprache ist bereits innert Auflagefrist mit Antrag und Begründung einzureichen.

Art. 45 StrG soll analog zu Art. 157 Abs. 1 PBG und Art. 31 WBG neu mit einem Abs. 4 ergänzt werden, der das Erfordernis eines Festsetzungsbeschlusses bei Gemeindestrassen und -wegen beinhaltet. In Art. 41 StrG ist nur von der öffentlichen Auflage des Strassenprojekts die Rede. Selbstverständlich ist vor der öffentlichen Auflage eines solchen Erlasses ein das Planverfahren einleitender «Erlass-Beschluss» der Planungsbehörde über den aufzulegenden Sondernutzungs-

plan erforderlich. Der Festsetzungsbeschluss nach Art. 45 Abs. 4 StrG schliesst demgegenüber das erstinstanzliche Planverfahren ab. Er ist deshalb auch dann vorzunehmen, wenn nicht über Einsprachen zu entscheiden ist.

Aufgrund unterschiedlicher Finanzkompetenzen bei Kantonsstrassenprojekten bezüglich Genehmigung (bis 1 Mio. Franken Baudepartement, 1 bis 6 Mio. Franken Regierung und ab 6 Mio. Franken Kantonsrat) und der Tatsache, dass nach der öffentlichen Auflage und der Durchführung des Rechtsmittelverfahrens keine Genehmigung (im Sinn von Art. 32 WBG oder Art. 38 PBG) erforderlich ist, ist bei Kantonsstrassenprojekten auch kein Festsetzungsbeschluss notwendig.

Art. 81 Rechtsschutz

Auch bei Einsprachen gegen den Beitragsplan muss neu bereits bei Einreichung ein Antrag und eine Begründung enthalten sein. Der Inhalt einer Einsprache muss umschreiben, was konkret vorgebracht wird. Einsprachen haben dementsprechend einen Antrag und eine Begründung zu enthalten (Abs. 1 Satz 2). Diese dürfen laienhaft formuliert sein. Es besteht also kein faktischer Zwang zum Beizug von Anwältinnen und Anwälten. Nach Ablauf der 30-tägigen Einsprachefrist kann keine Nachfrist für Antrag und Begründung mehr gewährt werden.

Art. 127^{bis} (neu) Übergangsbestimmung des Nachtrags zum Wasserbaugesetz vom ●● Da die Vorbereitung eines Strassenbauprojekts zeitaufwändig ist, sollen die neuen Verfahrensbestimmungen betreffend Mitwirkung, Auflage, Einsprachebegründung, Festsetzung und Genehmigung nur auf solche Projekte angewendet werden, die zum Zeitpunkt des Vollzugsbeginns dieser Teilrevision noch nicht öffentlich aufgelegen sind.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Umsetzung des Nachtrags zum Wasserbaugesetz hat für den Kanton weder finanziell noch personell relevante Auswirkungen. Mit der Einführung des Baubewilligungsverfahrens fällt das vereinfachte Planverfahren weg. Da beide Verfahren auf kommunaler Ebene durchgeführt werden und es jeweils einer Zustimmung bzw. Genehmigung der zuständigen Stellen des Kantons bedarf, wird diesbezüglich weder auf kommunaler noch auf kantonaler Ebene ein Mehr- oder Minderaufwand erwartet.

Ein Verzicht der Gemeinde auf die Erhebung von Perimeterbeiträgen geht vollumfänglich zu Lasten der Gemeindebeiträge und hat keine Auswirkungen auf allfällige Kantons- und Bundesbeiträge.

In Bezug auf die finanziellen Entschädigungen bei Rückhalteräumen ist festzuhalten, dass die Wasserbaupflichtigen dafür aufzukommen haben. Bei den Kantonsgewässern ist dies der Kanton, wobei bei Linth und Rhein eine spezialgesetzliche Regelung besteht. Einzig bei der Seez sind aktuell in einem Projekt Rückhalteräume ausgeschieden. Dabei geht man davon aus, dass diese alle 30 Jahre beansprucht werden und dann die Schäden bezahlt werden müssen. Die Schadenssumme dürfte einen tiefen 5-stelligen Betrag umfassen und daher sind die finanziellen Auswirkungen nicht relevant. Bei den Gemeindegewässerprojekten hat dies ebenfalls keine relevanten finanziellen Auswirkungen. Denn bei den bisherigen Wasserbauprojekten wurden nur selten Rückhalteräume ausgeschieden und es ist davon auszugehen, dass dies auch künftig so sein wird. Somit sind auch hier die finanziellen Auswirkungen vernachlässigbar.

5 Referendum

Der Nachtrag zum Wasserbaugesetz bewirkt keine dem Finanzreferendum unterstehenden neuen Ausgaben. Als rechtsetzender Erlass unterliegt er aber dem fakultativen Gesetzesreferendum (Art. 49 Abs. 1 Bst. a KV i.V.m. Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative [sGS 125.1]).

6 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Nachtrag zum Wasserbaugesetz einzutreten.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann Präsidentin

Canisius Braun Staatssekretär Kantonsrat St.Gallen 22.20.06

Nachtrag zum Wasserbaugesetz

Entwurf der Regierung vom 14. April 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 14. April 2020² Kenntnis genommen und erlässt:

I.

1. Der Erlass «Wasserbaugesetz vom 17. Mai 2009» wird wie folgt geändert:

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieser Erlass regelt:
- a) Gewässerunterhalt:
- b) Wasserbau;
- c) Wasserbaupolizei;
- d) Renaturierung Revitalisierung von Gewässern.
- ² Er wird angewendet auf die stehenden und die fliessenden Oberflächengewässer, einschliesslich der in den Boden verlegten Abschnitte. Meteorwasserleitungen Meteorwasserableitungen und künstlich geschaffene Gewässernutzungsanlagen gelten nicht als Gewässer nach diesem Erlass.
- ³ Als Gewässer gilt das Gerinne, bei stehenden Gewässern die Wasserfläche, mit Einschluss des angrenzenden Ufers und allfälliger Schutzbauwerke.

Art. 1a (neu) Begriffe

- ¹ Als Gewässer gilt das Gerinne, bei stehenden Gewässern die Wasserfläche, mit Einschluss des angrenzenden Ufers und allfälliger Schutzbauwerke, jedoch ohne Rückhalteräume und Notentlastungsräume.
- ² Als Gewässerunterhalt gelten Massnahmen, die erforderlich und geeignet sind, Gerinne und Ufer eines Gewässers sowie die Wasserbauwerke in einem guten Zustand zu erhalten.
- ³ Als Rückhalteraum gilt ein Gebiet zur kurzzeitigen Speicherung von Wasser bei einem Hochwasserereignis.
- ⁴ Als Notentlastungsraum gilt ein Abflussraum, der erst im Überlastfall beansprucht wird.

² ABI 2020-●●.

³ sGS 734.1.

Art. 9 BegriffUnterhaltsmassnahmen

¹ Als Gewässerunterhalt gelten Massnahmen, die erforderlich und geeignet sind, Gerinne und Ufer eines Gewässers sowie die Wasserbauwerke in einem guten Zustand zu erhalten. Sie sind mit Ausnahme der Arbeiten nach Art. 10 Abs. 2 dieses Erlasses nicht meldepflichtig.

² Als Unterhaltunterhaltsmassnahmen gelten insbesondere:

- a) periodische Pflege der Ufervegetation;
- b) Entfernen von Böschungswülsten und anderen Hindernissen im Gerinne und an Ufern, wenn sie den Abfluss hemmen;
- c) Ausschöpfen von Gewässern, wenn der Schutz der Umgebung vor Überflutung es erfordert;
- d) Ausschöpfen von Kiesfängen;
- e) Unterhaltsmassnahmen an Schutzbauten und Durchlässen;
- f) Entfernen von Unrat .:
- g) Wiederinstandstellen von Notentlastungs- und Rückhalteräumen, die überflutet wurden;
- h) Bekämpfung von invasiven Neophyten.
- ³ Unterhaltsarbeiten Unterhaltsmassnahmen werden möglichst schonend, und nach den Regeln einer naturnahen Gewässerpflege und nach dem Stand der Technik im Bodenschutz durchgeführt.

Art. 10 Durchführung Meldepflicht

- Soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt, bedürfen Unterhaltsarbeiten keiner Bewilligung.
- ² Unterhaltsarbeiten sind meldepflichtig, wenn sie: Unterhaltsmassnahmen nach Art. 9 Abs. 2 dieses Erlasses, ausgenommen jene nach Bst. a, f und h, sind meldepflichtig.
- a) mit Eingriffen in die Sohle verbunden sind;4
- b) die Entfernung von Ufervegetation vorsehen;5
- c) zeitlich beschränkte Änderungen des Wasserabflusses zur Folge haben. 6
- ³ Die meldepflichtigen Unterhaltsarbeiten Meldepflichtige Unterhaltsmassnahmen dürfen ausgeführt werden, wenn die zuständigenzuständige Gemeindebehörde nach Einbezug der zuständigen kantonalen Stellen nicht innert dreissig Tagen nach Eingang der Meldung dem Gesuchsteller schriftlich mitteilen mitteilt, dass:
- 1. die Meldung unvollständig ist;
- 2. die UnterhaltsarbeitenUnterhaltsmassnahmen in das vereinfachte oder das ordentliche Planverfahren oder das vereinfachte Baubewilligungsverfahren verwiesen werden:
- 3. die Unterhaltsarbeiten unzulässig sind und die Bewilligung für deren Ausführung verweigert wird.

⁴ Wenn Gefahr in Verzug ist, erteilt die Aufsichtsbehörde die Bewilligung zur sofortigen Ausführung der notwendigen Unterhaltsarbeiten Unterhaltsmassnahmen für die unmittelbare Schadenabwehr. Rekurs und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Rekurs- und Beschwerdeinstanz können eine gegenteilige Verfügung treffen. Die Verfügung ist endgültig.

⁴ Art. 8 des BG über die Fischerei vom 21. Juni 1991, SR 923.0.

⁵ Art. 22 des BG über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451.0.

⁶ Art. 8 des BG über die Fischerei vom 21. Juni 1991, SR 923.0.

Art. 12 Naturgefahren

- ¹ Die zuständige Stelle des Kantons erstellt die Grundlagen für die Beurteilung der gravitativen Naturgefahren. Sie führt diese nach.
- ² Die politische Gemeinde berücksichtigt diese Grundlagen in der Ortsplanung⁷. Sie vermindert das bestehende Gefahren- und Schadenpotenzial und vermeidet die Schaffung neuer Schadenpotenziale.
- ³ Der erforderliche Raum für Gewässer, **Rückhalteräume** und Notentlastungsräume wird mit den Instrumenten der Ortsplanung gesichert.

Art. 13 Wasserbauliche Massnahmen

- ¹ Als wasserbauliche Massnahmen gelten insbesondere:
- a) baulicher Unterhalt von Ufern und Uferverbauungen;
- b) Ausbau, Offenlegung und baulicher Unterhalt von Gerinnen;
- c) RenaturierungenRevitalisierungen;
- d) Rückhaltemassnahmen;
- e) Ausleitung von Hochwasserspitzen, mit Einschluss der Ausscheidung von **Rückhalteräumen und** Notentlastungsräumen;
- f) Umleitung von Gewässern;
- g) Vorkehren gegen Bodenbewegungen im Gewässerbereich.

Art. 14 Grundsätze

- ¹ Bei wasserbaulichen Massnahmen werden insbesondere beachtet:
- a) Schutz von Menschen und Tieren;
- b) Schutz von erheblichen Sachwerten:
- c) wirtschaftlicher Einsatz der Finanzmittel:
- d) Erhaltung naturnaher Gewässer;
- e) Wiederherstellung naturnaher Gewässer;
- f) Natur- und Landschaftsschutz;
- g) Ortsbild- und Heimatschutz;
- h) anerkannte Grundsätze eines umwelt- und siedlungsgerechten Wasserbaus;
- i) sparsamer Verbrauch von Kulturland;
- j) die Möglichkeiten zur Gewässernutzung-;
- k) Schutz von Fruchtfolgeflächen;
- I) Erhaltung der Bodenqualität;
- m) Schutz vor der Ausbreitung von invasiven Neophyten;
- n) Schutz des Waldes:
- o) Schutz des Trinkwassers.

² Der forstliche Bachverbau richtet sich nach der ForstgesetzgebungWaldgesetzgebung.⁸

⁷ Vgl. Art. 5 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 2 BauG, sGS 731.1. Vgl. Art. 5 und 103 PBG, sGS 731.1.

⁸ Art. 19 des BG über den Wald vom 4. Oktober 1991. SR 921.0.

Art. 16 Projektierung
a) kantonale Gewässer

- ¹ Die Projektierung wasserbaulichervon wasserbaulichen Massnahmen **und Revitalisierungsmassnahmen** an kantonalen Gewässern ist Aufgabe der zuständigen Stelle des Kantons.
- ² Politische Gemeinden, auf deren Gebiet das Wasserbauprojekt liegt, werden bei der Projektierung angehört.
- ³ Die zuständige Stelle des Kantons sorgt für eine geeignete Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung.

Art. 17 b) Gemeindegewässer und übrige Gewässer

- ¹ Die Projektierung von wasserbaulichen Massnahmen und Revitalisierungsmassnahmen⁹ an Gemeindegewässern und an den übrigen Gewässern ist Aufgabe der politischen Gemeinde.
- ² Betroffene Nachbargemeinden und betroffene öffentlich-rechtliche Unternehmen werden bei der Projektierung angehört.
- ^{2bis} Die politische Gemeinde sorgt für eine geeignete Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung.
- ³ Die politische Gemeinde kann die Projektleitung gegen angemessene Entschädigung der zuständigen kantonalen Stelle übertragen.

Art. 18 bis 20 werden aufgehoben.

Gliederungstitel nach Art. 20. 2. Planverfahren Verfahren

Gliederungstitel nach Gliederungstitel «2. Verfahren» (neu). a) Planverfahren

Art. 21 Durchführung

¹ Für wasserbauliche Massnahmen an Gewässern wird das Planverfahren durchgeführt, **sofern** nicht nach Art. 37a f. dieses Erlasses das vereinfachte Baubewilligungsverfahren sachgemäss zur Anwendung kommt.

² Es ersetzt das Baubewilligungsverfahren.

⁹ Art. 38a GSchG; Art. 41d GSchV.

Art. 23 Projekt

- ¹ Die Projektunterlagen enthalten in der Regel:
- a) aktualisierte Gefahrengrundlagen;
- b) den technischen Bericht;
- c) Situationsplan, Längs-, Quer- und Gestaltungsprofile;
- d) Landbedarfslinien über die dauernde und vorübergehende Beanspruchung von Boden;
- e) Rückhalteräume und Notentlastungsräume jeweils mit allfälligen Objektschutzmassnahmen:

ebis) Gewässerraum- und Gewässerabstandsregelung;

- f) allfällige Baulinien;
- g) allfälliger Beitragsplan.

Art. 24 Auflage

- ¹ Das Projekt wird in der politischen Gemeinde mitunter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt.
- ² Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Publikationsorgan der politischen Gemeinde und im kantonalen Amtsblatt.

Art. 25 Anzeige

- ¹ Mit persönlicher Anzeige wird von der öffentlichen Auflage und vom Enteignungsbegehren in Kenntnis gesetzt:
- a) wer private Rechte abtreten muss;
- b) auf dessen Grundstück eine Baulinieein Gewässerraum oder ein Gewässerabstand ausgeschieden wird;
- auf dessen Grundstück in den Gewässerabstand zu liegen kommteine Baulinie ausgeschieden wird.

Art. 26 Absteckung im Gelände

- ¹ Wird die Linienführung eines Gewässers geändert, wird ein Gewässer offen gelegt, oder sind mit dem Projekt Änderungen des Ufers verbunden, wird das Vorhaben während der Auflage im Gelände abgesteckt Das Vorhaben wird während der Auflage im Gelände abgesteckt bei:
- a) Änderung der Linienführung eines Gewässers;
- b) Offenlegung eines Gewässers;
- c) Änderungen des Ufers;
- d) Ausscheidung von Rückhalte- oder Notentlastungsräumen.

Art. 27 wird aufgehoben.

² Die persönliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.

³ Wer Beiträge leisten muss, wird gleichzeitig mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Beitragsplan in Kenntnis gesetzt.

Art. 28 Rechtsschutz

a) Einsprache

- ¹ Einsprache kann erhoben werden gegen:
- a) das Projekt;
- b) die Zulässigkeit der Enteignung;
- c) Beitragsplan.

^{1bis} Die Einsprache enthält bei Einreichung einen Antrag und eine Begründung.

² Die Einsprache gegen den Beitragsplan richtet sich nach den Bestimmungen dieses Erlasses über das Kostenverlegungsverfahren.

Art. 31 Entscheid

¹ Über die Einsprachen entscheidet bei kantonalen Gewässern die zuständige Stelle des Kantonsdas zuständige Departement, bei den Gemeinde- und den übrigen Gewässern die zuständige Gemeindebehörde, gleichzeitig mit der Festsetzung des Projekts.

Art. 32 Genehmigung

a) Allgemeines

¹ Wasserbauliche Massnahmen an einem GewässerGemeindegewässern und übrigen Gewässern nach Art. 17 dieses Erlasses bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departementes¹⁰der zuständigen Stelle des Kantons.

^{1bis} Die zuständige Stelle des Kantons prüft die wasserbaulichen Massnahmen auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes.

² Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

³ Wasserbauliche Massnahmen an Kantonsgewässern gelten mit dem Festsetzungsbeschluss nach Art. 31 dieses Erlasses als genehmigt.

Art. 33 b) Finanzierung

¹ Mit der Genehmigung werden Kantons- und Bundesbeiträge werden nach Rechtskraft des Projekts zugesichert.

² Der Entscheid über die Zusicherung ist nicht anfechtbar.

Gliederungstitel nach Art. 33. 3.b) Landerwerb und Baubeginn

Gliederungstitel nach Art. 37 (neu). c) vereinfachtes Baubewilligungsverfahren

¹⁰ Baudepartement; Art. 25 Bst. c GeschR, sGS 141.3.

Art. 37a (neu) Durchführung

- ¹ Das vereinfachte Baubewilligungsverfahren nach Art. 140 f. des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016¹¹ wird von der zuständigen Gemeindebehörde sachgemäss durchgeführt bei:
- a) Erstellung, Änderung und Beseitigung von Bauten und Anlagen zu nicht wasserbaulichen Zwecken über, in oder unter Gewässern;
- Erstellung, Änderung und Beseitigung von Schutzbauwerken zu wasserbaulichen Zwecken und baulichen Unterhaltsmassnahmen, sofern auf eine Kostenverlegung verzichtet wird und nur Einzelinteressen betroffen sind;
- c) untergeordneten baulichen Massnahmen, die auf den Wasserstand, auf den Lauf des Gewässers und auf die Sicherheit von Sohle und Ufer einen Einfluss haben können.
- ² In Ergänzung zu Art. 141 des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016¹² werden die beschwerdeberechtigten Organisationen, soweit sie dem Vorhaben nicht schriftlich zugestimmt haben, mit eingeschriebenem Brief unter Eröffnung einer Einsprachefrist von vierzehn Tagen in Kenntnis gesetzt.

Art. 37b (neu) Zustimmung

¹ Die Baubewilligung der zuständigen Gemeindebehörde bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle des Kantons.

Art. 40 Gemeindegewässer

- ¹ Die politische Gemeinde trägt die Kosten für Bau und Unterhalt der Gemeindegewässer, soweit nicht Beiträge zur Verfügung stehen. Besteht ein öffentlich-rechtliches Unternehmen, trägt dieses die Kosten.
- ² Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach dem öffentlichen Interesse; sie beträgt für Bau und Unterhalt wenigstens 25 Prozent der Kosten, die nach Abzug der Beiträge von Bund, Kanton und Dritten nach Art. 42 des Erlasses verbleiben.
- ³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen leisten an die Kosten von Bau und Unterhalt der Gemeindegewässer Beiträge, **sofern ein Perimeter errichtet wird**. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Interesse des Grundeigentums am Schutz vor Hochwasser und Erosion sowie den Nutzungsmöglichkeiten¹³. Für Renaturierungs-massnahmen **Revitalisierungsmassnahmen** werden keine Beiträge erhoben.

Art. 43 Durchführung

¹ Die Bau- und Unterhaltskosten werden durch Errichtung eines Perimeters¹⁴ aufgeteilt, wenn die Kostentragung nicht durch Vereinbarung geregelt wird.

^{1bis} Auf die Erhebung von Perimeterbeiträgen kann verzichtet werden, wenn:

- a) die Kostentragung durch Vereinbarung geregelt wird;
- b) die Gemeinde die Kosten trägt.

¹² sGS 731.1.

¹¹ sGS 731.1.

¹³ Vgl. Art. 10 ff. BauG, sGS 731.1.**Vgl. Art. 12 ff. PBG, sGS 731.1.**

¹⁴ Vgl. Art. 1 ff. GGU, sGS 153.1.

- ² Das Kostenverlegungsverfahren wird für die nachträgliche Errichtung oder Änderung eines Unterhaltsperimeters sachgemäss durchgeführt, wenn insbesondere:
- a) die Belastung einzelner Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer in einem Missverhältnis zum zusätzlichen oder erneuerten Hochwasserschutz steht;
- Grundstücke, Bauten und Anlagen Dritter einen Mehrwert durch den zusätzlichen oder erneuerten Hochwasserschutz nachträglich erfahren;
- c) der zweckmässige Unterhalt es erfordert.
- ³ Bau- und Unterhaltspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen werden als öffentlich-rechtliche Grundlast im Grundbuch angemerkt. ¹⁵
- ⁴ Wird ein Grundstück geteilt, wird die Perimeterlast nach den Grundsätzen des Perimeters durch Verfügung der Aufsichtsbehörde auf die von der Teilung betroffenen Grundstücke verlegt.

Art. 46 Rechtsschutz

- ¹ Gegen den Beitragsplan kann innert dreissig Tagen Einsprache erhoben werden. **Die Einsprache enthält bei Einreichung einen Antrag und eine Begründung.**
- ² Über Einsprachen entscheidet:
- a) bei kantonalen Gewässern die zuständige kantonale Stelle;
- b) bei den anderen Gewässern die politische Gemeindezuständige Gemeindebehörde oder die Schätzungskommission, wenn sie dazu ermächtigt ist.

Art. 49 Gesetzliches Grundpfandrecht

- ¹ Für Beiträge besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Grundpfandrechten im Rang vorgeht.¹⁶
- ² Die politische Gemeinde kann das gesetzliche Grundpfandrecht zur Anmerkung im Grundbuch¹⁷ anmelden. Sie ist dazu verpflichtet, wenn Beiträge gestundet werden.

Art. 55 Verwendung

¹ Die globalen Bundesbeiträge an den Ausbau der Gewässer werden zur Aufstockung der Kantonsbeiträge für jene Projekte verwendet, die im Wasserbauprogramm vorgesehen sind und deren Kosten weniger als 1 Mio. Franken betragen.

^{1bis} Die globalen Bundesbeiträge an die Planung und Ausführung von Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern¹⁸ werden anteilsmässig zur Aufstockung der Kantonsbeiträge für Revitalisierungsmassnahmen der politischen Gemeinden verwendet, die in der kantonalen Revitalisierungsplanung enthalten sind.

Vom Eidg Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 4. September 2009; siehe Art. 962 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

Art. 836 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

Vom Eidg Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 4. September 2009; siehe Art. 962 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

¹⁸ Art. 62b Abs. 1 und 3 GSchG. Art. 54b GSchV.

² Projektbezogene Bundesbeiträge für den Ausbau von Gewässern oder die Ausführung von Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern¹⁹ werden den Kostenträgerinnen und Kostenträgern der beitragsberechtigten Vorhaben ausbezahlt.

Gliederungstitel nach Art. 55 (neu). 5. Besondere Bestimmungen

Art. 59 Notentlastungsräume

- ¹ Ist ein Notentlastungsraum ausgeschieden, besteht:
- der uneingeschränkte-Versicherungsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gebäudeversicherung²⁰, wenn die möglichenverhältnismässigen und zumutbaren Massnahmen getroffen worden sind;
- b) ein Anspruch auf Entschädigung nach dem Gesetz über die Kantonshilfskasse für nichtversicherbare Schäden bei Elementarereignissen.²¹

Art. 59a (neu) Rückhalteräume

- ¹ Ist ein Rückhalteraum ausgeschieden, werden die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer entschädigt für finanzielle Einbussen und allenfalls erforderliche Objektschutzmassnahmen.
- ² Im Schadenfall obliegen dem Wasserbaupflichtigen insbesondere:
- a) Schadenbehebung, einschliesslich der Kostentragung;
- b) Instandstellung und Rekultivierung der beanspruchten Flächen, einschliesslich der Kostentragung;
- finanzielle Entschädigung für aus dem Schadenfall resultierende Nutzungseinschränkungen.
- ³ Die Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz vom 31. Mai 1984²² entscheidet über Entschädigungen, wenn sich die Wasserbaupflichtigen mit dem Geschädigten nicht einigen können. Die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes vom 31. Mai 1984²³ werden sachgemäss angewendet.
- ⁴ Für Schäden an Gebäuden besteht der Versicherungsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gebäudeversicherung²⁴, wenn die verhältnismässigen und zumutbaren Massnahmen getroffen worden sind.
- ⁵ Die Rückhalteverpflichtung kann im Grundbuch angemerkt werden.

Art. 62b Abs. 2 GSchG, Art. 54b GSchV.

²⁰ sGS 873.1.

²¹ sGS 383.1.

²² sGS 735.1.

²³ sGS 735.1.

²⁴ sGS 873 1

Art. 71a (neu) Übergangsbestimmungen des Nachtrags vom ●●
a) ordentliches Planverfahren

Art. 71b (neu) b) vereinfachtes Planverfahren

Auf wasserbauliche Massnahmen, für die bei Vollzugsbeginn dieses Nachtrags das vereinfachte Planverfahren nach Art. 27 des Wasserbaugesetzes vom 17. Mai 2009²⁶ in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Nachtrags bereits eingeleitet war, werden die Verfahrensvorschriften des bisherigen Rechts angewendet.

2. Im Wasserbaugesetz vom 17. Mai 2009 werden unter Anpassung an den Text «Renaturierung» durch «Revitalisierung» sowie «Renaturierungsmassnahmen» durch «Revitalisierungsmassnahmen» ersetzt.

II.

1. Der Erlass «Gesetz über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960»²⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Öffentliches Gewässer

- ¹ Öffentliche Gewässer sind:
- 1. die Seen, Flüsse und Bäche,
- die Grundwasserströme und Grundwasserbecken mit einer mittleren Ergiebigkeit von mehr als 300 Litern Minutenliternpro Minute,
- die Quellen von der mittleren Ergiebigkeit eines Baches oder Flusses, d.h. von mehr als 600 Litern Minutenliternpro Minute .

2. Der Erlass «Strassengesetz vom 12. Juni 1988»²⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 13 b) Verfahren

¹ Der Kantonsrat erlässt den Kantonsstrassenplan.²⁹

¹ Auf wasserbauliche Massnahmen, die bei Vollzugsbeginn dieses Nachtrags nach Art. 22 des Wasserbaugesetzes vom 17. Mai 2009²⁵ in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Nachtrags bereits öffentlich aufgelegen sind, werden die Verfahrensvorschriften des bisherigen Rechts angewendet.

² Das zuständige Departement entscheidet, ob ein öffentliches Gewässer vorliegt Die zuständige Stelle des Kantons entscheidet, ob ein ober- oder unterirdisches Gewässer im Sinn von Abs. 1 dieser Bestimmung vorliegt.

²⁵ sGS 734.1.

²⁶ sGS 734.1.

²⁷ sGS 751.1.

^{28 666 732 1}

²⁹ Siehe GRBKRB über den Staatsstrassenplan Kantonsstrassenplan, sGS 732.15.

- ² Für Erlass und Änderung des Gemeindestrassenplans wird das Planverfahren nach diesem Gesetz³⁰ sachgemäss durchgeführt. Er bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes. 31 der zuständigen kantonalen Stelle.
- ³ Die zuständige kantonale Stelle prüft den Gemeindestrassenplan auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes.

Art. 33bis (neu) Anhörung und Mitwirkung

- ¹ Beim Bau von Strassen werden nach- und nebengeordnete Planungsträger rechtzeitig angehört.
- ² Die für den Planerlass zuständige Behörde sorgt für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung.

Art. 41 Auflage

- ¹ Das Projekt wird in der politischen Gemeinde unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt.
- ² Wird kein Kostenverlegungsverfahren durchgeführt, so kann bei kleinen und unbedeutenden Objekten auf die öffentliche Auflage verzichtet werden, insbesondere bei:
- a) land- und forstwirtschaftlichen Maschinen- und Rückewegen;
- b) Entwässerungsanlagen;
- c) Leitplanken und Leitzäune;
- d) Beleuchtung;
- e) Geh- und Radwegen entlang öffentlicher Strassen;
- f) Buchten für Haltstellen des öffentlichen Verkehrs.

Art. 45 Rechtsschutz

a) Einsprache

- ¹ Einsprache kann erhoben werden gegen:
- a) Projekt
- b) Zulässigkeit der Enteignung
- c) Einteilung oder Umteilung von Gemeindestrassen.
- ² Einsprache gegen den Beitragsplan ist gesondert zu erheben. Sie richtet sich nach den Vorschriften über das Kostenverlegungsverfahren.
- ^{2bis} Die Einsprache enthält bei Einreichung einen Antrag und eine Begründung.
- ³ Über Einsprachen bei Kantonsstrassen entscheidet das zuständige Departement, bei Gemeindestrassen die zuständige Gemeindebehörde.
- ⁴ Die zuständige Gemeindebehörde entscheidet über Einsprachen gleichzeitig mit der Festsetzung des Projekts.

³⁰ Art. 39 ff

Baudepartement, Art. 25 Bst. a GeschR, sGS 141.3.

Art. 81 Rechtsschutz

- ¹ Gegen den Beitragsplan kann innert dreissig Tagen Einsprache erhoben werden. **Die Einsprache enthält bei Einreichung einen Antrag und eine Begründung.**
- ² Über Einsprachen entscheidet die zuständige Gemeindebehörde oder die Schätzungskommission, wenn sie dazu ermächtigt ist.
- ³ Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.³²

Art. 127^{bis} (neu) Übergangsbestimmung des Nachtrags zum Wasserbaugesetz vom ●●

¹ Auf Strassenbauprojekte, die bei Vollzugsbeginn des Nachtrags zum Wasserbaugesetz vom ●●³³ nach Art. 41 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988³⁴ bereits öffentlich aufgelegen sind, werden die Verfahrensvorschriften des bisherigen Rechts angewendet.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

³² sGS 951.1.

³³ nGS ••.

³⁴ sGS 732.1.